

Nr.	Schreiben vom	Anmerkungen / Hinweise	Stellungnahme
1	<p>09.10.2021</p> <p>10.10.2021</p> <p>11.10.2021</p>	<p>I. Grundsätzliche Einwände gegen die Planung: Im Vertrag über die städtebauliche Entwicklung vom April 2000 wird der Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, als Erschließungsträger bestimmt (vgl. § 1 Abs. 3). Der Bund hat gem. § 5 Abs. 2 die Pläne zu erstellen, Zitat: "insbesondere den Straßenausbauplan". Gemäß § 6 Abs. 2 ist der Bund für den Abschnitt des Dahlienweges "von der Einmündung Tulpenstraße bis zum östlichen Abschluss des Plangebietes (=Planstraße D) zuständig". Dagegen ist die Gemeinde Stahnsdorf nur für die Planung desjenigen Teils des Dahlienweges zuständig, der außerhalb des B-Plan Nr. 17-Gebiets liegt. Auch aus § 8 geht hervor, dass der Erschließungsträger (=Bund) und nicht die Gemeinde innerhalb des B-Plan-Gebiets 17 die Erschließungsanlagen herstellt. Der Dahlienweg gehört als Planstraße 1 in das B-Plan Nr. 17-Gebiet. Die im Auftrag der Gemeinde erstellte und am 30.09.2021 vorgestellte Entwurfsplanung unterliegt somit einem Formmangel, da für den im B-Plan Nr. 17-Gebiet liegenden Bereich ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 des städtebaulichen Vertrages hinsichtlich der Planungshoheit vorliegt. Die Gemeinde Stahnsdorf, FB Verkehrs- und Grünflächen, ist für den Planungsabschnitt 1.1 des Dahlienweges, was die Straßenausbauplanung betrifft, unzuständig. Dies gilt auch für die Herstellung der Erschließungsanlagen (vgl. § 8, insbesondere Abs. 2). Eine schlüssige Erklärung der Zuständigkeitsfrage konnte Herr Piper in der Veranstaltung am 30.09.21 nicht liefern. Die Kurzerläuterung der Gemeinde Stahnsdorf zum Ausbau des Dahlienwegs führt auf Seite 3 lediglich aus, dass „Baulastträger die Gemeinde Stahnsdorf sei“. Ausführungen, warum der Gemeinde entgegen dem eindeutigen Wortlaut des städtebaulichen Vertrages die Planungshoheit zustehen soll, fehlen. Eine Rechtsgrundlage wird nicht benannt. Dies wäre nachzuholen, wenn die Gemeinde weiterhin die Planungshoheit für sich beanspruchen sollte. Zwischenfazit: Da der Dahlienweg als sog. Planstraße 1 jedenfalls im Bereich des Planungsabschnitts 1.1 in das Gebiet des B-Plans Nr. 17 fällt, steht nicht der Gemeinde Stahnsdorf, sondern dem Bund die Planungszuständigkeit zu, so dass die vorgelegte Entwurfsplanung bereits aus diesem Grund nicht rechtmäßig umsetzbar ist. Für den Fall, dass dieser formelle Einwand nicht verfangen sollte (für diesen Fall wird um eine ausführliche, juristisch überprüfbare Antwort gebeten), werden hilfsweise folgende Einwände gegen die Entwurfsplanung erhoben bzw. Verbesserungsvorschläge unterbreitet:</p> <p>II. Bedenken zu Details der Planung</p> <p>1) Im städtebaulichen Vertrag vom April 2000 ist in § 5 Abs. 1 vereinbart, dass der Erschließungsträger – Zitat: „die Erschließung nur nach Maßgabe des BPlans Nr. 17 vom 13.04.2000 durchführen“ wird. Dieser Verpflichtung wird die vorgelegte Entwurfsplanung in folgenden Punkten nicht gerecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der B-Plan Nr. 17 mit integrierter Grünordnung vom 13.04.2000 legt ohne Ermessensspielraum für die Planstraße 1 = Dahlienweg fest, dass – Zitat: "entlang der Planstraße 1 einseitig alle 11-12m ein Baum in regelmäßigem Abstand, Ebereschen (Sorbus aucuparia) mit einem Mindeststammumfang von 20-25 cm anzupflanzen sind" (Quelle: Begründung zum B-Plan Nr. 17, Seite 29 letzter Absatz). Da in der vorgelegten Entwurfsplanung für alle Planungsabschnitte des Dahlienweges insgesamt nur die Pflanzung von 3 Bäumen vorgesehen ist, ignoriert diese die B-Plan-Vorgaben weitgehend, jedoch insbesondere für den Dahlienweg-Abschnitt 1.1 sogar vollständig. Die mündliche Auskunft von Herrn Piper, die Pflanzung der Bäume auf der KiTa-Seite seien "später Sache der BiMA", ist unzutreffend. Offenbar hatte er in der Bürgeranhörung am 30.09.2021 den eindeutigen und nicht auslegungsfähigen Begründungstext des B-Plans Nr. 17 nicht präsent. Das kann natürlich in der Hitze des Gefechts einer Präsenzveranstaltung einmal passieren, jedoch muss der B-Plan-Vorgabe nach entsprechendem Faktencheck durch Korrektur der bisherigen Planung Rechnung getragen werden. Die B-Plan-Vorgaben sind keine unverbindlichen Vorschläge, von denen nach freiem Ermessen abgewichen werden kann. Dabei tritt dann zu Tage, dass auf der der KiTa gegenüberliegenden Seite die Baumpflanzung schon wegen des zu schmal geplanten Not-Gehwegs nicht erfolgen kann. Die vorgeschriebenen Bäume sollen nach den Autoren des BPlan-Begründungstextes den "Alleecharakter des Dahlienweges" fortsetzen. Durch die vor der KiTa geplante Verbreiterung des Dahlienweges wurden die Bäume vergessen oder weggeplant. Die Planung mangelt also an der Darstellung des erforderlichen –Zitat: "Grünstreifens, der die Straßenbäume und die Oberflächenentwässerung der Straße aufnehmen kann (Quelle: S. 25 der Begründung zum B-Plan Nr. 17). Da durch das Weglassen der Bäume der Charakter der Planstraße 1 als Allee entfallen würde, würde dies eine wesentliche Planabweichung darstellen, so dass der B-Plan vor Baubeginn zunächst entsprechend geändert werden müsste. Dies gilt auch, weil die Fahrbahn von 4,5m auf 5,5m verbreitert werden soll, um Begegnungsverkehr vor der KiTa zu ermöglichen. Stimmen die Maße von Straßenquerschnitten eines B-Plans nicht mehr mit den geltenden technischen Standards überein, ist eine B-Plan-Änderung erforderlich und der bisherige B-Plan zu überarbeiten. Flexibel ist nur die innere Querschnittsgestaltung, die nach B-Plan 9m beträgt, nach der vorgelegten Entwurfsplanung jedoch 10,55m. Würde nach der jetzt vorliegenden Straßenentwurfplanung gebaut, läge somit u.E. für den Bereich zwischen Hortensienstraße und Rosenweg gleich aus mehreren Gründen ein Verstoß gegen die bis zu einer Änderung des BPlans verbindlich geltenden Vorgaben des B-Plan Nr. 17 vor. • Der B-Plan Nr. 17 vom 13.04.2000 legt ohne Ermessensspielraum für die Planstraße 1 = Dahlienweg fest, dass – Zitat: "zwischen den Bäumen der Planstraßen 1 (= Dahlienweg), 5,6,10, B und C, die Anlage von Mulden zur Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen werden soll" (Quelle: S. 25 letzter Absatz der Begründung zum B-Plan Nr. 17). Auch die Versickerungsmulden fehlen in der Planung, was zu korrigieren ist. Die behauptete Nichteignung des Bodens für eine Versickerung wird ausdrücklich bestritten, da die Anlieger bestätigen können, dass Wasser auf den Anliegergrundstücken außerordentlich schnell versickert. Das Versickerungsproblem besteht lediglich in der Senke mitten im B-Plan-Gebiet, keineswegs jedoch im Bereich des Dahlienwegs. Anderenfalls wären keine Sickerungsmulden im B-Plan Nr. 17 festgelegt worden. Das seinerzeit zuständige Planungsbüro (Planwerk Berlin) besitzt auch heute noch einen hervorragenden Ruf und hat die Versickerungsmulden nicht ohne Eignungsprüfung des Bodens in den B-Plan-Text aufgenommen. • Der B-Plan Nr. 17 vom 13.04.2000 legt fest, dass – Zitat: "alle Straßen außer den Planstraßen B, C und 10 eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (Anordnung VZ 325) erhalten und als Mischverkehrsflächen (keine Trennung von Fahr- und Fußwegen) auszubilden sind" (Quelle: S. 25 letzter Absatz der Begründung zum B-Plan Nr. 17). Diese Vorgabe wird von der vorgelegten Planung für den Planungsabschnitt 1.1 ignoriert. Insoweit verweisen wir auf die unter III. folgenden Ausführungen. <p>2) Gemäß § 8 Abs. 3 des städtebaulichen Vertrages „müssen die Verkehrserschließungsanlagen bis spätestens zur Fertigstellung der Gebäude auf den jeweils anzuschließenden Grundstücken benutzbar sein“. Die KiTa wird neben dem Dahlienweg von den Planstraßen B und C eingerahmt. Würden wenigstens die Planstraßen B und C bis zur KiTa-Eröffnung erschlossen und benutzbar sein, würde dies wesentlich zur Entlastung des zu erwartenden KiTa-Verkehrs und der vorhersehbaren chaotischen Parkplatzsituation im unmittelbaren KiTa-Bereich beitragen, da die Blumensiedlung durch den KiTa-Neubau mit Durchgangsverkehr konfrontiert wird, was nie beabsichtigt war (vgl. Begründung zum B-Plan Nr. 17, S. 20 zur Überschrift Verkehr und Erschließung). Wir fordern daher die sofortige Erschließung der Planstraßen B und C, da diese das bereits bestehende Wohngebiet Schmale Enden I und das in naher Zukunft entstehende Wohngebiet Schmale Enden II an die KiTa heranführen und somit den Durchgangsverkehr entsprechend den Festsetzungen des städtebaulichen Vertrages und der B-Plan-Beschreibung aus der Blumensiedlung weitgehend heraushalten würden. Die jetzige Ausbauplanung widerspricht den ausformulierten Zielen der KiTa-Nutzung (statt Kinder aus den neuen Wohngebieten Schmale Enden I und II soll die KiTa nun mit Kindern gefüllt werden, die nahezu ausschließlich per PKW angefahren werden, da es das Wohngebiet Schmale Enden II auf absehbare Zeit noch gar nicht gibt). Damit widerspricht der Planungsentwurf auch dem eigenen Klimaschutzkonzept der Gemeinde, da zusätzlicher Fremd- und Durchgangsverkehr in die Blumensiedlung gezogen wird.</p> <p>3) Die Kurzbeschreibung der Gemeinde Stahnsdorf zum Ausbau des Dahlienwegs führt auf Seite 4 aus, dass der "Dahlienweg neben dem Rosenweg und der Hortensienstraße eine wichtige Wohnstraße für die Erschließung des B-Plan-Gebiets 17 und den Ausbau der KiTa ist". Rosenweg und Hortensienstraße liegen aber gar nicht im B-Plan-Gebiet und werden durch die Planung entgegen der ausdrücklichen Beschreibung der B-Plan-Begründung (vgl. S.20) erst zu Straßen des Durchgangsverkehrs zur KiTa gemacht. Der Begründungstext der Planung muss dergestalt geändert werden, dass die Planstraßen B und C wichtige Wohnstraßen für die Erschließung des B-Plan-Gebiets 17 sind, zu dem der Dahlienweg gehört. Die Darstellung der Gemeinde ignoriert, dass die KiTa in erster Linie für Kinder von</p>	<p>Zusammenfassung der Hinweise und Bedenken Baubabschnitt 1.1 zu I. Grundsätzliche Einwände gegen die Planung, zu II. Bedenken zu Details der Planung und zu III. Alternativvorschlag</p> <p><u>Durchführung der Planung / Baudurchführung</u></p> <p>Gemäß § 6 und § 7 der Vereinbarung zur städtebaulichen Entwicklung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Schmale Enden II“ in Stahnsdorf vom 13. /17.04.2000, wird bestimmt, dass der Erschließungsträger den Ausbau des Dahlienweges von der Einmündung in den Tulpenweg bis in Höhe des östlichen Abschlusses des Vertragsgebietes zu kommunalen Straße incl. der erforderlichen Planung auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde sicherstellt. Die Maßnahmen sind auf Kosten des Erschließungsträgers oder durch Dritte durchführen zu lassen.</p> <p>Hierzu erfolgte eine Abstimmung mit dem Erschließungsträger, dass die Planung und Umsetzung der Maßnahme durch die Gemeinde Stahnsdorf durchgeführt werden kann. Dabei ist der öffentliche Verkehrsraum im derzeit gültigen B-Plangebiet zu beachten.</p> <p>Die Planung beinhaltet die Herstellung der Fahrbahn mit einem straßenbegleitenden Gehweg, den Regenwasserkanal und die Straßenbeleuchtung.</p> <p>Auf Grund des gültigen B-Plan 17 wird gegenwärtig nur die Herstellung der Fahrbahn, die Verlegung des Regenwasserkanals und die Errichtung der Straßenbeleuchtung sowie die Gehwege im Bereich Rosenweg und Hortensienstraße zur Bauausführung kommen.</p> <p><u>Weiter ist auszuführen:</u></p> <p>1. Soweit die Anlieger bestreiten, dass die Gemeinde Stahnsdorf die „Planungshoheit“ für die Straßenplanung des Dahlienweges besitzt, so ist dies nicht zutreffend. Dies trifft zum einen auf den Begriff „Planungshoheit“ zu. Mit Planungshoheit wird üblicherweise das Recht der Gemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts bezeichnet, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Planungshoheit meint daher das Recht, Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (Bauleitpläne) aufzustellen. Diese Planungshoheit kann durch die Straßenplanung des Dahlienweges nicht betroffen sein. Diese fußt vielmehr auf einem gültigen Bebauungsplan, nämlich dem Bebauungsplan Nr. 17 „Schmale Enden II“ in Stahnsdorf.</p> <p>Zu der vorliegenden Ausbauplanung für den Dahlienweg war die Gemeinde Stahnsdorf auch nach dem städtebaulichen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vom 13.04./17.04.2000 berechtigt. Insoweit bestimmt § 6 Abs. 2 dieses Vertrages, dass der Erschließungsträger durch den Ausbau des Dahlienweges von der Einmündung in den Tulpenweg bis in Höhe des östlichen Abschlusses des Vertragsgebietes zu einer kommunalen Straße inklusive der erforderlichen Planung auf den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde die Verkehrsanbindung zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 und der Blumensiedlung sicherstellt. § 7 Abs. 1 des städtebaulichen Vertrages regelt, dass der Erschließungsträger sämtliche Maßnahmen zur Erfüllung seiner Herstellungspflicht entweder auf seine Rechnung mit eigenem Personal oder durch Dritte erbringen muss. Dritter in dem vorbezeichneten Sinne kann auch die Gemeinde Stahnsdorf sein. Von einer Verletzung der Bestimmungen des vorbezeichneten städtebaulichen Vertrages ist daher nicht auszugehen.</p> <p>2. Soweit gerügt wird, dass wie im Bebauungsplan Nr. 17 „Schmale Enden II“ der Gemeinde Stahnsdorf für den Dahlienweg festgesetzte Verkehrsfläche (lediglich) eine Breite von 9 m aufweist, die Entwurfsplanung jedoch von einer Straßenbreite von 10,55 m im Bereich des vorbezeichneten Bebauungsplans ausgeht, so ist diese Rüge zutreffend. Bis zu einer Änderung des vorbezeichneten Bebauungsplans kann als Straßenfläche lediglich die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche – auch im Hinblick auf die Breite des Dahlienweges – in Anspruch genommen werden. Zunächst wird in dem als Verkehrsfläche festgesetzten Bereich die Fahrbahn des Dahlienweges hergestellt. Der geplante Gehweg kann dann nach der Änderung des Bebauungsplans hergestellt werden.</p> <p>3. Zutreffend ist, dass in der Begründung zu dem vorbezeichneten Bebauungsplan auf Seite 29 Folgendes ausgeführt ist:</p> <p>„Entlang der Planstraße 1 (Dahlienweg) sind einseitig alle 11 bis 12 m, in regelmäßigem Abstand, Ebereschen (Sorbus aucuparia) mit einem Mindeststammumfang von 20 bis 25 cm anzupflanzen.“</p> <p>Nach den Planunterlagen, Stand November 2021, verhält es sich so, dass die Ausbauplanung des Dahlienweges dieser Forderung nachkommt. Dies gilt auch für den Bereich der Kindertagesstätte. Aus dem objektbezogenen Lageplan bezüglich der Kindertagesstätte ergibt sich, dass auch dort entsprechende Baumpflanzungen vorgesehen sind. Diese wird in die weitere Planung des Ausbaues Dahlienwegen integriert.</p> <p>Der Kritik der Anlieger des Dahlienweges diesbezüglich ist damit Rechnung getragen worden.</p> <p>4. Soweit gerügt wird, dass ein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 des vorbenannten städtebaulichen Vertrages vorliegt, so können wir diese Rüge nicht nachvollziehen. § 8 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages bestimmt, dass die Erschließungsanlagen bzw. -abschnitte zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Hochbaumaßnahmen herzustellen sind. Dies ist bezüglich des Dahlienweges der Fall. Der Dahlienweg wird zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Hochbaumaßnahme Kindertagesstätte hergestellt. Weiterhin wird sichergestellt, dass die Verkehrserschließungsanlagen spätestens bis zur Fertigstellung der Gebäude auf den jeweils anzuschließenden Grundstücken benutzbar sein müssen. Auch hiervon gehen wir bezüglich der Herstellung des Dahlienweges im Hinblick auf die Kindertagesstätte aus.</p> <p>Die Forderung, sofort die Erschließung der Planstraßen B und C herzustellen, findet keine Rechtfertigung in dem vorbezeichneten städtebaulichen Vertrag.</p> <p><u>Bebauungsplans Nr. 17 „Schmale Enden II“ / Studie "Bedarfsermittlung zur konzeptionellen Entwicklung der verkehrstechnischen Erschließung des B- Planes Nr.: 17 "Schmale Enden II" der Gemeinde Stahnsdorf"</u></p> <p>Auszug aus der Studie "Bedarfsermittlung zur konzeptionellen Entwicklung der verkehrstechnischen Erschließung des B- Planes Nr.: 17 "Schmale Enden II" der Gemeinde Stahnsdorf" vom Juni 2021</p> <p>- <i>Verkehrstechnischen Erschließung</i></p> <p>In Auswertung der Bemessung der bisherigen Verkehrsflächen im gültigen B- Plangebiet 17 und im Hinblick auf die Kriterien der RAST 06 wird ersichtlich, dass die Verkehrsraumbreiten unzureichend sind.</p> <p>Die Breiten des Gesamtverkehrsraumes des im Jahr 2000 aufgestellten B- Planes 17, orientieren sich an den zu dieser Zeit geltenden Vorschriften.</p> <p>Am 16. Mai 2013 (ABl./13, [Nr. 24], S.1698) erfolgte die Einführung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Ausgabe 2006) (RASt) für das Straßenwesen im Land Brandenburg. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), hat im Juni 2007 die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ausgabe 2006) veröffentlicht.</p> <p>Die Richtlinien behandeln den Entwurf und die Gestaltung angebaute Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten sowie von Erschließungsstraßen und ersetzen die Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV), Ausgabe 1993, die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95), Ausgabe 1985, ergänzte Fassung 1995. Kreisfreien Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung der RAST 06 empfohlen.</p>

Nr.	Schreiben vom	Anmerkungen / Hinweise	Stellungnahme
		<p>Anwohnern der Gebiete Schmale Enden I und II sein soll (Quelle: städtebaulicher Vertrag von 4/2000, § 6 Ziff. 5 auf S. 7).</p> <p>4) Obwohl das Verkehrsgutachten der StadtPlan Ingenieur GmbH auf Seite 9 feststellt, dass – Zitat: „mindestens 13 Mitarbeiter-Parkplätze fehlen“, sieht die Planung keine Schaffung von Parkplätzen für KiTa-Mitarbeiter/innen vor und betont dies auf Seite 12 der Kurzerläuterungen zum Straßenausbau auch noch. Dies halten wir nicht nur für eine unangemessene Provokation, sondern vor allem einen Beleg für einen schweren Planungsfehler, der die Verkehrssituation zu den Bring- und Abholzeiten der KiTa-Kinder noch zusätzlich verschärfen wird. Wir bitten, mindestens bis zum Ausbau der Planstraßen B und C die Errichtung von ausreichend bemessenen Parkplätzen links und/oder rechts von der KiTa einzuplanen und umzusetzen, damit nicht der gesamte Bring- und Abholverkehr von zwei Seiten mit Gegenverkehr in den kurzen Dahlienweg zwischen Rosenweg und Hortensienstraße drängt, ohne dass dort auch nur annähernd ausreichende Parkplätze vorhanden sind. Bei KiTa-Eröffnung fehlen die „mindestens 100 Stellplätze“, die laut B-Plan Nr. 17 in den Straßen B, C, D und 11 entstehen sollen (Quelle: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17, S. 20 und 27).</p> <p>5) Die vorgestellte Ausbauplanung führt zu erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Kindern, Eltern und unmittelbaren KiTa-Anliegern. Zum Zeitpunkt der KiTa-Eröffnung wird keine Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger (Kinder und Eltern) bestehen, da über die nächsten Jahre weder die Hortensienstraße noch der Rosenweg noch die Tulpenstraße Fußgängerwege aufweisen und sich Fußgänger, Fahrradfahrer und PKW sowie LKW die drei genannten Wege bzw. Straßen als Zu- und Abfahrtweg von und zur KiTa teilen müssen. Insbesondere im Winter wird die Unfallgefahr mit Körperschäden exponentiell erhöhen. Nach hiesiger Auffassung ist es bei der dargestellten Mischverkehrssituation in den einzigen Zufahrtswegen zur KiTa für jedermann vorhersehbar, dass aufgrund schwerwiegender Erschließungsdefizite Gefahr für Leib und Leben von Personen heraufbeschworen wird. Insbesondere die Fußgängersituation ist außerordentlich gefährlich, zumal der Dahlienweg im Abschnitt der KiTa auf einer Seite lediglich einen - Zitat: „Not-Gehweg“ erhalten soll und in allen angrenzenden Straßen bis auf weiteres keinerlei Gehwege existieren werden. Haftungsrechtlich dürfte dies den Tatbestand eines grob fahrlässigen Planungsfehlers erfüllen und im Schadensfall Amtshaftungsansprüche gegen die Gemeinde begründen. Soweit Herr Piper der Auffassung ist, dass nur die Eltern für ihre KiTa-Kinder haften, wenn etwas passiert, so ist dies nur richtig, wenn eine Gemeinde für die Verkehrssicherheit alles Zumutbare getan hat. Dies ist hier aber durch die katastrophale Erschließung der KiTa insbesondere für Fußgänger gerade nicht der Fall. Das Gemeinde-Gutachten des Ingenieurbüros StadtPlan führt hierzu aus - Zitat: „Die Zuführung des Fußgängerverkehrs zu einer KiTa ausschließlich im Mischprinzip wird als problematisch angesehen“ (Quelle: Stadt-Gutachten v. März 2021, S. 7, Punkt 4.2). Durch die Umsetzung des Planungsentwurfs werden die Verkehrsteilnehmer aber im Rosenweg, der Hortensienstraße und dem Tulpenweg mangels Gehwegen zu gefährlichen Mischnutzung der Straßen gezwungen – und zwar trotz gutachterlicher Defizitfeststellung! Wir regen hier an, dass die Gemeinde sich hier noch einmal anwaltlich über das Thema „Amtshaftungsansprüche gegen eine Gemeinde wegen offensichtlicher Planungsfehler“ beraten lässt, um Schaden für den Ruf und den Haushalt der Gemeinde Stahnsdorf abzuwenden. Andere Gemeinden und Berliner Bezirksverwaltungen haben die Gefahr aufgrund von Unfällen mit Körperschäden bereits erkannt und sperren derartige Gefahrenbereiche vor KiTas und Schulen z.B. durch Poller ab.</p> <p>6) Der Gehweg auf der der KiTa gegenüberliegenden Seite des Dahlienwegs ist zu schmal geplant. Der von der Gemeinde beauftragte Gutachter Stadt geht in seinem Gutachten von einem unbefestigten Oberstreifen von 0,25 cm, einem Notgehweg von 100 cm und einem Sicherheitsstreifen von 50 cm aus, d.h. insgesamt 175 cm (Quelle: Anlage 4 zum Stadt-Gutachten vom März 2021). In der Entwurfsplanung ist der unbefestigte Oberstreifen nur mit 0,15 cm ausgewiesen, so dass Oberstreifen, Not-Gehweg und Sicherheitsstreifen insgesamt nur noch 165 cm einnehmen. Wir bitten dringend um Übernahme der Gutachterempfehlung, da sich insbesondere die gefährliche PKW-Ausfahrtsituation genau gegenüber dem geplanten Eingang der KiTa durch jeden Zentimeter eines breiteren Not-Gehweges verbessert. Hier noch hinter den Mindestempfehlungen des eigenen Gemeindegutachters zurückzubleiben, zeigt die Planungsmisere der viel zu dicht an der Straßenkante des Dahlienwegs platzierten KiTa. Da der Gehweg auf der KiTa-Seite ohnehin teilweise auf dem KiTa-Gelände geplant ist, können hier auch noch 10 cm hinzukommen. Damit würde man wenigstens die Gutachter-Empfehlungen für die andere Straßenseite einhalten, wenngleich auch diese Abmessungen über ein erforderliches Mindestmaß kaum hinauskommen.</p> <p>7) Im Teilabschnitt direkt gegenüber der KiTa zwischen Rosenweg und Hortensienstraße bitten wir als direkte Anlieger dringend um Straßenmarkierungen in Form von Sperrflächen, die ein Parken direkt gegenüber den insgesamt vier Anliegereinfahrten auf der KiTa-Seite ausschließen. Anderenfalls ist nicht sicherzustellen, dass die betroffenen Anlieger aus ihren Grundstücken herausfahren können, ohne im Gegenverkehr vor der KiTa jedes Mal ein Verkehrschaos anzurichten, da wegen des schmalen Anlieger-Gehweges auch noch mehrfach rangiert werden muss, wenn gegenüber den Einfahrten Eltern-Taxis parken. Hierzu eine kurze Anmerkung: Im derzeitigen Plan, fehlt die Anliegereinfahrt für den Dahlienweg 27. Wir bitten um eine nachträgliche Einzeichnung der Einfahrt.</p> <p>8) Die Planung lässt nicht erkennen, wie Kinder den 5,50m breiten Dahlienweg bei Gegenverkehr vor der KiTa sicher überqueren können, um aus dem Rosenweg und der Hortensienstraße kommend zum KiTa-Eingang zu gelangen (u.E. Planungsdefizit, das wieder die Verkehrssicherheit insbesondere für den Fußgängerverkehr betrifft).</p> <p>9) Entgegen den Ausführungen zum B-Plan Nr. 17 sollen die vom Dahlienweg abgehenden Planstraßen B, C und D nun in 5,50 m Breite ausgebaut werden. Damit würden offenbar die im B-Plan beschriebenen Parkhöfen in diesen Südanbindungen wegfallen. Wechselseitiges Parken in diesen Straßen führt ggfs. zum Wegfall weiterer Parkplätze, die für diese Bereiche vorgesehen sind. Hierauf geht die vorgelegte Entwurfsplanung nicht ein, sondern verändert unkommentiert die Breite der Kreuzungsbereiche und Straßenfortsätze der Planstraßen B und C gegenüber den schriftlichen B-Plan-Festsetzungen.</p> <p>10) Die vier – Zitat: „dringenden Empfehlungen“ des Gutachters Stadt (Seite 10 des Gutachtens von März 2020) für die Verkehrserschließung der KiTa müssten aus Gründen der Verkehrssicherheit alle vor KiTa-Eröffnung erfolgen. Die Streckung dieser notwendigen Erschließungsmaßnahmen über mehrere Jahre (Hortensienstraße und dann erst Gehwege Rosenweg) führt über mindestens zwei Jahre zu einer grob fahrlässig akzeptierten Gefahrensituation im täglichen Mischverkehr in den Wohnstraßen Rosenweg und Hortensienstraße, erst recht während der Bauzeit der Erschließung der Hortensienstraße zwischen Enzianweg und Dahlienweg.</p> <p>III. Alternativvorschlag Entsprechend der Begründung zum B-Plan Nr. 17 wird auch der Dahlienweg im Planungsabschnitt 1.1 zwischen Hortensienstraße und Rosenweg mit einer Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (Anordnung VZ 325) versehen und als Mischverkehrsfächen (keine Trennung von Fahr- und Fußwegen) ausgebildet. Dieser Ausbau entspricht den Vorgaben der S. 25 letzter Absatz der Begründung zum B-Plan Nr. 17. Der KiTa-Haupteingang könnte problemlos auf die Südseite des Gebäudes verlegt werden. Dort befindet sich genau auf gleicher Höhe des bisher vorgesehenen Eingangs ebenfalls eine Doppeltür, die bisher den zweiten Fluchtweg abbildet. Der Eingangstausch löst alle Verkehrs- und gleichzeitig Parkprobleme im Dahlienweg, da der geplante und von der Gemeindevertretung befürwortete Grundstückszukauf auch die Errichtung der dringend notwendig Zusatzparkflächen ermöglicht und der PKW-Verkehr über die Planstraßen B und C aus den Wohngebieten Schmale Enden I und II zur KiTa gelangt. Genau für diese Wohngebiete ist die Errichtung der KiTa stets gedacht gewesen. Die Maßnahmen vermindern den sonst zwangsweise entstehenden Durchgangsverkehr in der Blumensiedlung maßgeblich. Gefahren für Leib und Leben von Kindern und anderen Verkehrsteilnehmern sind bei dieser Lösung nicht vorhanden.</p>	<p>Gem. Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) § 45 gelten als Bautechnische Regelungen die anerkannten Regeln der Technik. Bei der Richtlinie handelt es sich um ein im Land Brandenburg eingeführtes technisches Regelwerk, welches die allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus sowie auch verkehrsrechtliche Hinweise beinhaltet. Neuplanungen von Verkehrsflächen in der Gemeinde Stahnsdorf sind auf Grundlage der RAS 06 zu errichten, da sie, wie erläutert, den aktuellen fachlichen Stand der Technik abbilden bzw. definieren.</p> <p>Mit der Einführung der RAS 06 ändern sich die Mindestbreiten der einzelnen Verkehrsräume, daher sind die Gesamtausbaubreiten der geplanten Verkehrsräume zu überarbeiten.</p> <p>- <i>Auswirkungen auf festgesetzte Grünflächen</i></p> <p>Im Rahmen des Grünordnungsplanes wurden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft im Bebauungsplan vorgeschlagen und festgesetzt.</p> <p>Die Grünflächen grenzen unmittelbar an die zu verändernden Verkehrsräume an. Eine Anpassung ist wie folgt erforderlich:</p> <p>A 1: Grünfläche grenzt unmittelbar an den B- Plan 14 am Gladiolenweg. Infolge der ggf. zusätzlichen Anbindung der Planstraße C an den Gladiolenweg und der Überschneidungen zum B- Plan 14 wird die Fläche reduziert.</p> <p>A 2: Die beiden rechteckigen Grünflächen A2 befinden sich jeweils in den Planstraßen B und C und haben eine gestalterische Inselfunktion. Infolge der notwendigen Eckausrundung der angrenzenden Fahrbahn werden die Flächen geringfügig reduziert.</p> <p>A 3: Die Fläche befindet sich im Einmündungsbereich der Planstraße 3 in die Planstraße D. Die Abmaße der Grünfläche gemäß B- Plan orientiert sich nicht an der Verkehrsfläche, schränkt das Sichtfeld ein und ist nicht nachvollziehbar. Hier müssen weitere Abstimmungen bezüglich der Gestaltung erfolgen.</p> <p>A 4: Die Grünfläche befindet sich im Ausrundungsbereich in welchem die Planstraße D in die Planstraße 11 mündet. Hier ist eine Innenaufweitung der Fahrbahn erforderlich, die die Grünfläche reduziert. Es sind weitere Abstimmungen erforderlich.</p> <p>A 5.1: Die Grünfläche befindet sich an der nördlichsten Ausdehnung des Gebietes. Nördlich der Grünfläche befindet sich ein Flurstück, welches aus einem inzwischen geteilten Flurstück (ehem. Nr.: 438) entstanden ist, bebaut wurde und über den B- Plan 17 erschlossen wird. Die Fläche A 5.1 wird teils als Grundstückszufahrt zum neuen Flurstück 2707 benötigt und reduziert sich entsprechend. Augenscheinlich handelt es sich um eine Gewerbezufahrt. Die Dimensionierung der Zufahrt ist dementsprechend auszubilden. Die Grünfläche kann mit großer Wahrscheinlichkeit nicht angeordnet werden</p> <p>In der Anwohnerinformationsveranstaltung vom 30.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass derzeit die öffentliche Grünfläche A5.1 als Zufahrt zum Grundstück genutzt wird.</p> <p>A 5.2 Die Fläche befindet sich östlich der Planstraße D zwischen zwei Baufeldern und reduziert sich geringfügig infolge der Verbreiterung der Verkehrsfläche.</p> <p>Die ausgewiesenen Planungen in den Planstraßen werden ebenfalls überprüft und den neuen Begebenheiten angepasst.</p> <p>Der B- Plan 17 „Schmale Enden II“ ist zwingend entsprechend den geltenden Regeln der Technik (RAS 06) bezüglich der Verkehrsbreiten zu präzisieren. Ergänzend zur bisherigen Anbindung an das bestehende Straßennetz, wird eine weitere Anbindung an den Gladiolenweg über die Planstraße C erfolgen.</p> <p>Auf Grundlage der Studie ist die Gemeinde Stahnsdorf bestrebt, den gültigen B-Plan 17 entsprechend den geltenden Regeln der Technik bezüglich der Verkehrsbreiten und der zu präzisieren.</p> <p>Verhandlungen zur Änderung des B-Planes unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließung und der integrierten Grünordnung laufen mit dem Erschließungsträger.</p> <p><u>Baugrundgutachten/ Niederschlagswasser</u></p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Planung liegt ein aktuelles Gutachten des Baugrund - Ingenieurbüros BBiG vom Februar 2021 für das B- Plangebiet „Schmale Enden II“ vor. Für den Abschnitt zwischen dem B-Plangebiet und dem Margueritenweg wurde durch die Ingenieurgesellschaft Fischer mbH ein Baugrundgutachten, Stand Oktober 2021, erstellt. Dieses beinhaltet die Zustandserfassung des Oberbaues, die geologische Baugrunduntersuchung, die orientierenden umweltrelevanten Untersuchungen und den geotechnischen Bericht für den Bauabschnitt.</p> <p>Die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen der Gutachten wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser der Straßenfläche über anzulegende Mulden in den Untergrund ist lt. Gutachten nicht gegeben.</p> <p><u>Ausbau der an die KiTa grenzenden Erschließungsanlagen“</u></p> <p>Die gutachtliche Stellungnahme von Professor Dr. Stadt gibt Empfehlungen für den Ausbau der an die KiTa grenzenden Erschließungsanlagen. Mit dem Ausbau des Dahlienweges, der Hortensienstraße und der Ergänzung eines Gehweges im Rosenweg, werden seitens des Gutachters hinsichtlich der künftigen An- und Abfahrtsverkehre keinerlei Bedenken gesehen. Die künftige Anbindung an den Gladiolenweg, mit Erschließung des angrenzenden Bebauungsplanes, wird die Situation zusätzlich noch verbessern. Legt man die von Professor Dr. Stadt angesetzten Prognosen für den durch den Kitabetrieb künftig entstehenden Kfz – Verkehr zu Grunde, so entstehen durch den Kitabetrieb 298 Fahrten/ 24h. Diese verteilen sich auf 2 Straßen (Rosenweg und Hortensienstraße) und für 2 Stunden, kommt der Gutachter auf eine Verkehrsbelastung von weniger als 40Kfz/h.</p> <p>Mit dem Ausbau der vorgenannten Straßen sieht der Gutachter die Abwicklung des, durch den Betrieb der Kita, entstehenden zusätzlichen Kfz-Verkehrs als unproblematisch an!</p> <p>Die Dimensionierung des Dahlienweges und der Hortensienstraße wird so erfolgen, dass ein Parken auf der Fahrbahn ermöglicht wird. Damit stehen im unmittelbaren Einzugsbereich der KiTa ca. 70 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung.</p> <p>Mit der Ausbaubreite der Fahrbahn von 5,50 m wird im Abschnitt 1.1 des Dahlienweges zwischen den Zufahrten Parkraum auf der Fahrbahn zur Verfügung stehen. Längs parkende Fahrzeuge werden sich positiv auf die Einhaltung der Geschwindigkeit von 30 km/h auswirken. Im Bereich der Kindertagesstätte ist ein kurzzeitiges Parken vor der Einrichtung vorgesehen.</p> <p>Der Ausbau der Hortensienstraße und des Rosenweges südlich des Dahlienweges bis zum Gladiolenweges wurde von Professor Dr. Stadt nur als Maßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes 17 empfohlen und stellt keine Voraussetzung für die Verkehrserschließung der Kita Dahlienweg dar.</p>

Nr.	Schreiben vom	Anmerkungen / Hinweise	Stellungnahme
			<p>Die Umsetzung der Erschließung der angrenzenden Straßen im Bereich der derzeit errichteten KiTa ist wie folgt vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dahlienweg - Planung und Bauausführung im Jahr 2021 / 2022, - Hortensienstraße - Planung und Bauausführung im Jahr 2022 / 2023, - Gehweg Rosenweg - Planung und Bauausführung im Jahr 2023 / 2024 <p><u>Verbesserung der Erschließungsanbindung und zusätzliche Parkmöglichkeiten</u></p> <p>Zur Verbesserung der Erschließungsanbindung werden der verlängerte Rosenweg und die verlängerte Hortensienstraße mit Realisierung der Erschließung des B-Plan 17 beitragen. Durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird im Zuge der Erschließung des B-Planes 17 der grundlegende Ausbau der einzelnen Planstraßen, die Verlegung von Medien und die Vermarktung der Grundstücke erfolgen. Mit der Erschließung des B-Plan 17 werden zusätzlich, in direkter Umgebung der Kita Dahlienweg, entsprechende Abstellmöglichkeiten für Mitarbeitende in den errichteten Planstraßen (Wohnstraßen) zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Errichtung der KiTa Dahlienweg wurde eine Baustraße hergestellt, um den Baustellen- und Lieferverkehr vom Gladiolenweg über die errichtete Baustraße zu führen. Der grundlegende Ausbau der provisorisch hergestellten Baustraße ist nicht möglich. Die Erschließung der Planstraße (verlängerte Hortensienstraße) erfolgt lt. städtebaulichen Vertrag über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Die Planung der verkehrs- und medientechnischen Erschließung kann nur im Gesamtkonzept der Erschließung des B-Plangebietes erfolgen.</p> <p>Dennoch besteht die Möglichkeit die provisorische Anbindung des Dahlienweges durch den weiteren Ausbau der Baustraße vorzunehmen. Dazu wird die Baustraße bis zum Dahlienweg verlängert und mit einer Tragdeckschicht aus Asphalt versehen werden. Des Weiteren werden Ausweichstellen sowie zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen.</p> <p>Nach Erschließung des B-Plan-Gebietes stehen weitere Stellplätze zur Nutzung zur Verfügung.</p> <p><u>Bereich KITA – nördlicher Gehweg - Notgehweg</u></p> <p>Die Breite von 1,65 m beinhaltet 15 cm Sicherheitsstreifen zur Grundstücksgrenze und die Breite des Gehweges von 1,50 m. Die Sicherheitsstreifenbreite kann auch bis zu 25 cm betragen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit bis an die Grundstücksgrenze zu pflastern. Dieses wird im Zuge der Planfortschreibung weiter betrachtet werden.</p> <p><u>Straßenmarkierungen in Form von Sperrflächen</u></p> <p>Bei 5,50 m Straßenbreite ist das Parken gegenüber von Grundstücksgrenzen erlaubt. Die Anordnung von Sperrflächen ist dadurch nicht erforderlich.</p> <p><u>Zufahrt Dahlienweg Nr. 27</u></p> <p>Der Hinweis der nicht ausgewiesenen Zufahrt wird in der weiteren Planung durch das Büro berücksichtigt.</p> <p><u>KiTa - Verlegung Haupteingang</u></p> <p>Eine Verlegung des KiTa-Haupteingang auf die Südseite des Gebäudes wird durch das vorliegende Konzept der Außenanlagenplanung nicht erfolgen.</p>

Nr.	Schreiben vom	Anmerkungen / Hinweise	Stellungnahme
2	09.10.2021 10.10.2021	<p>A. Vorgegebener Rechtsrahmen des B-Plan 17 wurde verlassen A.1 Zuständigkeit für Erschließung liegt beim Grundstückseigentümer Bund/BlmA Der Dahlienweg-Abschnitt 1.1 lag ursprünglich in einer Außenbereichsfläche Stahnsdorfs, welche im Oktober 1998 mithilfe einer Abrundungssatzung zu einem Wohngebiet hätte erklärt werden sollen. Da die Genehmigung dazu versagt wurde, wurde der Rechtsrahmen eines „Vertrags über die städtebauliche Entwicklung und die Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 (Schmale Enden II)“ geschaffen, welcher am 13.04.2000 rechtskräftig wurde (Q2). Damit unterliegt der Erschließungsabschnitt 1.1 den dort getroffenen Vereinbarungen mit Festsetzungen und Begründungen, an die sich auch die Gemeinde Stahnsdorf gebunden hat. Der Bürgermeister und seine Gemeindeverwaltung hat sich bei der Errichtung des KiTa-Neubaus immer auf diesen rechtskräftigen Bebauungsplan berufen Punkt 1: Erschließungsträger ist vertragsgemäß der Eigentümer Bund (BlmA). § 5 regelt die „Erschließungspflicht, Art und Umfang der Erschließungsanlagen, Planung“, wo konkret ausgeführt wird: <i>(1) Der Erschließungsträger [Bundesrepublik Deutschland] wird die Erschließung nur nach Maßgabe des Bebauungsplans Nr. 17 vom 13.04.2000 durchführen.</i> Auf welcher Rechtsgrundlage plant und baut die Gemeinde – sie darf das doch vertraglich gar nicht? Punkt 2: Unter § 6 „Äußere Infrastruktureinrichtungen / Ersatzmaßnahme“ wurde vor 21 Jahren zudem vereinbart: <i>(1) Der Erschließungsträger beteiligt sich an der Planung und Herstellung bzw. dem Ausbau der äußeren Erschließung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, um die Anbindung der Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet an das vorhandene kommunale Erschließungsnetz in ausreichendem Maß zu gewährleisten.</i> Hier wird der Eigentümer verpflichtet, die im B-Plangebiet vorgesehenen Straßen an das kommunale Straßennetz anzuschließen. Am Südrand ist zwar die Hauptsammelstraße Gladiolenweg vor wenigen Jahren ausgebaut und zur L77n fortgeführt worden und steht als ausreichende Anbindung des Verkehrs von und zu dem B-Plan-Gebiet zur Verfügung. Es fehlt jedoch die innere Erschließung des zukünftigen Wohngebiets und damit auch die die KiTa umgebenden Straßen. Das ist ein gravierender Planungsfehler aufgrund einer falsch vorgenommenen Reihenfolge. Erst muss eine Erschließung abgeschlossen sein, bevor ein solcher Funktionsbau (wie es eine Groß-KiTa ist) in Betrieb gehen kann – und nicht anders herum. Punkt 3: In der Entwurfsplanung der Fa. Aqua-Plan für den Ausbau des Dahlienwegs (Q3) wurde eine „B-Plan-Leistungsgrenze“ am Westrand des zukünftigen Wohngebietes eingezeichnet (mittig der Nord-Süd-gerichteten Tulpenstraße), nicht aber am Nordrand. Auch hier existiert eine Grenze zwischen dem B-Plan-Gebiet und dem Eigentum von Stahnsdorfer Anliegern und sie verläuft an der Grundstücksgrenze von uns Eigentümern. Warum wurde das nicht entsprechend gekennzeichnet? Punkt 4: Konkret kümmert sich also der Erschließungsträger bis zu dieser Leistungsgrenze um Planung, Herstellung der neuen Planstraßen und deren Anbindung an das kommunale Straßennetz: <i>(1) Der Erschließungsträger wird gem. Abs. 1 durch den Ausbau des Dahlienweges von der Einmündung in den Tulpenweg bis in Höhe des östlichen Abschlusses des Vertragsgebietes und des Lilienweges vom Vertragsgebiet bis zur Kreuzung mit dem Tulpenweg (Flur 4, Flurstück 454) zu kommunalen Straßen inkl. der erforderlichen Planung auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde die Verkehrsanbindung zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 und der Blumensiedlung sicherstellen.</i> Es ist daher unzulässig, den Ausbau des Dahlienwegs als eigenständige kommunale Maßnahme zu betreiben, ohne den Zusammenhang mit dem Bebauungsplan wahrzunehmen. Diese Nichtbeachtung hat gravierende Folgen, da die Planskizzen der derzeitigen Ausbauplanung auch zu kleine Straßenbreiten für die Planstraße B und C vorsehen. A.2 Festlegungen zum Straßenprofil und integrierter Grünordnung ignoriert In der Begründung zum B-Plan 17 sind eine Reihe von „Festsetzungen zum Wasserschutz, Naturschutz und zur Landschaftspflege“ formuliert (Q1, S.28f), welche konkrete Auswirkungen auf die Gestaltung der Planstraße 1 (=Dahlienweg) haben. Punkt 5: Demnach sollen Versickerungsmulden im Straßenland eingebracht werden, um das lokal anfallende Niederschlagswasser von versiegeltem Straßenland in unmittelbarer Nachbarschaft dem Boden zuzuführen: <i>Das auf den öffentlichen Straßen anfallende Wasser sollte innerhalb straßenbegleitender Mulden versickert oder über Flachrinnen öffentlichen Grünanlagen zugeführt und dort zur Versickerung gebracht werden. (Klärung im Einzelfall mit der zuständigen Wasserbehörde, vgl. § 64 Abs. 2 Nr. 1 BbgWG). Die innerhalb der einzelnen Straßenräume vorgesehen Flächen für die Versickerung des Niederschlagswassers entsprechen, nach Abzug der erforderlichen Flächen für Grundstückszufahrten und Kreuzungsbereiche, ca. 10-20% der versiegelten Straßenverkehrsfläche. Nicht eingerechnet sind die öffentlichen Grünflächen im Straßenraum. Eine überschlägige Berechnung ergab, dass die zur Verfügung stehenden Flächen für die Versickerung des Niederschlagswassers ausreichen.</i> Die aktuelle Planung (Kurzerläuterung, Q3, S.13) steht dazu im deutlichen Widerspruch: Die Entwässerung soll über Straßenabläufe und einen geschlossenen Regenwasserkanal mit Anschluss an die vorhandene Sedimentationsanlage einen halben Kilometer weiter südlich in das Regensickerbecken am Rande von Schmale Enden I geführt werden. Dies muss korrigiert werden, um den Grünfestsetzungen des B-Plans nachzukommen. Punkt 6: In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die 1998 tätigen Planer nach gründlicher Prüfung des Bodenaufbaus eine ausreichende Versickerungsfähigkeit in dem oben gesteckten Rahmen für gegeben hielten und daher die Muldenrigolen entsprechend vorsahen: <i>Versickerung von Niederschlagswasser (TF 11): Das von den Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist dezentral in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und auf den öffentlichen Grünflächen zu versickern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).</i> Während der Anliegerversammlung am 30.09.21 wurde dagegen seitens Fa. Aqua-Plan und dem Baumt der Gemeinde Stahnsdorf behauptet, der Boden wäre zu bindig für eine Regenentwässerung im Straßenland des Dahlienwegs. Als Eigentümer eines Dahlienweg-Grundstückes kann ich Ihnen mit Fotos der Baugrube von 1994 Belege liefern, dass der Bodenaufbau unterhalb einer begrenzten Oberschicht von <1m Mächtigkeit reinen Sand darunter aufwies, einer Versickerung also überhaupt nichts im Wege steht. Liegen Ihnen gegenteilige Aufschlussbohrungen für den Abschnitt 1.1 vor oder wie kommt man zu dieser Fehleinschätzung? Punkt 7: Baumpflanzungen im Straßenland des Dahlienwegs Schon im Städtebaulichen Konzept von 1998 (Gruppe Planwerk) werden die geplanten Baumpflanzungen graphisch dargestellt. In der gesamten Anliegerstraße Dahlienweg werden dort Bäume mit Parktaschen ausgewiesen, wie im ersten Teil des Bebauungsareals weiter südlich ("Schmale Enden I") bereits realisiert. In der B-Planbegründung wird nun als weitere Textliche Festsetzung (13) ausgeführt, dass Bäume im Dahlienweg anzupflanzen sind (Q1, Q2): <i>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (TF 13): Entlang der Planstraße 1 (Dahlienweg) sind einseitig alle 11-12 m, in regelmäßigem Abstand, Ebereschen (Sorbus aucuparia) mit einem Mindeststammumfang von 20-25 cm anzupflanzen.</i> Auf Basis dieser Vorgaben wurden in der überarbeiteten Vorzugsvariante eines Städtebaulichen Planung vom Eigentümer BlmA (Q6) diese Baumpflanzungen in Höhe der KiTa dargestellt: In der aktuellen Entwurfsplanung vom 15.09.21 (Q3) wurden diese abgewogenen Festlegungen nicht berücksichtigt. Ein Verzicht auf diese Grünordnung bedeutet einen wesentlichen Eingriff in einen rechtskräftigen B-Plan, welcher nur mittels einer Neubearbeitung korrigiert werden könnte. Auf diesen Festsetzungen muss daher bestanden werden. Dies wurde auch in der Anliegerversammlung vorgetragen. Als Antwort hieß es, „um die Baumpflanzungen kümmert sich dann später der Eigentümer BlmA“. Auch hier wird das B-Plan-Verfahren auf den Kopf gestellt: Genau deswegen wurde dieses Planverfahren zusammen mit dem Städtebaulichen Vertrag ratifiziert und beschlossen, um solche freihändigen Vorgehensweisen zu vermeiden. A.3 Vereinbarungen hinsichtlich des Verkehrs nicht berücksichtigt Punkt 8: In der B-Plan-Begründung (Q2) ist für die gesamte Planstr.1 (Dahlienweg im B-Plangebiet) ein „Verkehrsberuhigter Bereich“ vorgesehen. Die Straße entspricht dem Charakter einer Anliegerstraße des damaligen Typs SQ III und erklärt damit den dazu vorgegebenen schmalen Querschnitt. Auch die RaST06 kann die heutige Planung nicht von</p>	<p>Zusammenfassung der Hinweise und Bedenken Baubauabschnitt 1.1 zu A. Vorgegebener Rechtsrahmen des B-Plan 17 wurde verlassen, zu B. Probleme der derzeitigen Ausbauplanung im Abschnitt 1.1 (Bereich vor der KiTa), zu C. Nutzung und Verkehrslast im Abschnitt 1.1 (vor KiTa), zu D. Verkehrsrechtliche Anordnung (ruhender & fließender Verkehr) und zu E. Lösungsvorschlag <u>Durchführung der Planung / Baudurchführung</u> Gemäß § 6 und § 7 der Vereinbarung zur städtebaulichen Entwicklung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Schmale Enden II“ in Stahnsdorf vom 13./17.04.2000, wird bestimmt, dass der Erschließungsträger den Ausbau des Dahlienweges von der Einmündung in den Tulpenweg bis in Höhe des östlichen Abschlusses des Vertragsgebietes zu kommunalen Straßen incl. der erforderlichen Planung auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde sicherstellt. Die Maßnahmen sind auf Kosten des Erschließungsträgers oder durch Dritte durchführen zu lassen. Hierzu erfolgte eine Abstimmung mit dem Erschließungsträger, dass die Planung und Umsetzung der Maßnahme durch die Gemeinde Stahnsdorf durchgeführt werden kann. Dabei ist der öffentliche Verkehrsraum im derzeit gültigen B-Plangebiet zu beachten. Die Planung beinhaltet die Herstellung der Fahrbahn mit einem straßenbegleitenden Gehweg, den Regenwasserkanal und die Straßenbeleuchtung. Auf Grund des gültigen B-Plan 17 wird gegenwärtig nur die Herstellung der Fahrbahn, die Verlegung des Regenwasserkanals und die Errichtung der Straßenbeleuchtung sowie die Gehwege im Bereich Rosenweg und Hortensienstraße zur Bauausführung kommen. <u>Weiter ist auszuführen:</u> 1. Soweit die Anlieger bestreiten, dass die Gemeinde Stahnsdorf die „Planungshoheit“ für die Straßenplanung des Dahlienweges besitzt, so ist dies nicht zutreffend. Dies trifft zum einen auf den Begriff „Planungshoheit“ zu. Mit Planungshoheit wird üblicherweise das Recht der Gemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts bezeichnet, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten. Planungshoheit meint daher das Recht, Flächennutzungspläne und Bebauungspläne (Bauleitpläne) aufzustellen. Diese Planungshoheit kann durch die Straßenplanung des Dahlienweges nicht betroffen sein. Diese fußt vielmehr auf einem gültigen Bebauungsplan, nämlich dem Bebauungsplan Nr. 17 „Schmale Enden II“ in Stahnsdorf. Zu der vorliegenden Ausbauplanung für den Dahlienweg war die Gemeinde Stahnsdorf auch nach dem städtebaulichen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland vom 13.04./17.04.2000 berechtigt. Insoweit bestimmt § 6 Abs. 2 dieses Vertrages, dass der Erschließungsträger durch den Ausbau des Dahlienweges von der Einmündung in den Tulpenweg bis in Höhe des östlichen Abschlusses des Vertragsgebietes zu einer kommunalen Straße inklusive der erforderlichen Planung auf den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde die Verkehrsanbindung zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 und der Blumensiedlung sicherstellt. § 7 Abs. 1 des städtebaulichen Vertrages regelt, dass der Erschließungsträger sämtliche Maßnahmen zur Erfüllung seiner Herstellungspflicht entweder auf seine Rechnung mit eigenem Personal oder durch Dritte erbringen muss. Dritter in dem vorbezeichneten Sinne kann auch die Gemeinde Stahnsdorf sein. Von einer Verletzung der Bestimmungen des vorbezeichneten städtebaulichen Vertrages ist daher nicht auszugehen. 2. Soweit gerügt wird, dass wie im Bebauungsplan Nr. 17 „Schmale Enden II“ der Gemeinde Stahnsdorf für den Dahlienweg festgesetzte Verkehrsfläche (lediglich) eine Breite von 9 m aufweist, die Entwurfsplanung jedoch von einer Straßenbreite von 10,55 m im Bereich des vorbezeichneten Bebauungsplans ausgeht, so ist diese Rüge zutreffend. Bis zu einer Änderung des vorbezeichneten Bebauungsplans kann als Straßenfläche lediglich die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche – auch im Hinblick auf die Breite des Dahlienweges – in Anspruch genommen werden. Zunächst wird in dem als Verkehrsfläche festgesetzten Bereich die Fahrbahn des Dahlienweges hergestellt. Der geplante Gehweg kann dann nach der Änderung des Bebauungsplans hergestellt werden. 3. Zutreffend ist, dass in der Begründung zu dem vorbezeichneten Bebauungsplan auf Seite 29 Folgendes ausgeführt ist: „Entlang der Planstraße 1 (Dahlienweg) sind einseitig alle 11 bis 12 m, in regelmäßigem Abstand, Ebereschen (Sorbus aucuparia) mit einem Mindeststammumfang von 20 bis 25 cm anzupflanzen.“ Nach den Planunterlagen, Stand November 2021, verhält es sich so, dass die Ausbauplanung des Dahlienweges dieser Forderung nachkommt. Dies gilt auch für den Bereich der Kindertagesstätte. Aus dem objektbezogenen Lageplan bezüglich der Kindertagesstätte ergibt sich, dass auch dort entsprechende Baumpflanzungen vorgesehen sind. Diese wird in die weitere Planung des Ausbaues Dahlienweges integriert. Der Kritik der Anlieger des Dahlienweges diesbezüglich ist damit Rechnung getragen worden. 4. Soweit gerügt wird, dass ein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 des vorbenannten städtebaulichen Vertrages vorliegt, so können wir diese Rüge nicht nachvollziehen. § 8 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages bestimmt, dass die Erschließungsanlagen bzw. -abschnitte zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Hochbaumaßnahmen herzustellen sind. Dies ist bezüglich des Dahlienweges der Fall. Der Dahlienweg wird zeitlich entsprechend den Erfordernissen der Hochbaumaßnahme Kindertagesstätte hergestellt. Weiterhin wird sichergestellt, dass die Verkehrserschließungsanlagen spätestens bis zur Fertigstellung der Gebäude auf den jeweils anzuschließenden Grundstücken benutzbar sein müssen. Auch hiervon gehen wir bezüglich der Herstellung des Dahlienweges im Hinblick auf die Kindertagesstätte aus. Die Forderung, sofort die Erschließung der Planstraßen B und C herzustellen, findet keine Rechtfertigung in dem vorbezeichneten städtebaulichen Vertrag. <u>Bebauungsplans Nr. 17 „Schmale Enden II“ / Studie "Bedarfsermittlung zur konzeptionellen Entwicklung der verkehrstechnischen Erschließung des B- Planes Nr.: 17 "Schmale Enden II" der Gemeinde Stahnsdorf"</u> Auszug aus der Studie "Bedarfsermittlung zur konzeptionellen Entwicklung der verkehrstechnischen Erschließung des B- Planes Nr.: 17 "Schmale Enden II" der Gemeinde Stahnsdorf" vom Juni 2021 - <u>Verkehrstechnischen Erschließung</u> In Auswertung der Bemessung der bisherigen Verkehrsflächen im gültigen B- Plangebiet 17 und im Hinblick auf die Kriterien der RAST 06 wird ersichtlich, dass die Verkehrsraumbreiten unzureichend sind. Die Breiten des Gesamtverkehrsraumes des im Jahr 2000 aufgestellten B- Planes 17, orientieren sich an den zu dieser Zeit geltenden Vorschriften. Am 16. Mai 2013 (ABI./13, [Nr. 24], S.1698) erfolgte die Einführung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (Ausgabe 2006) (RASt) für das Straßenwesen im Land Brandenburg. Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), hat im Juni 2007 die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, Ausgabe 2006) veröffentlicht. Die Richtlinien behandeln den Entwurf und die Gestaltung angebaute Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten sowie von Erschließungsstraßen und ersetzen die Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen (EAHV), Ausgabe 1993, die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95), Ausgabe</p>

Nr.	Schreiben vom	Anmerkungen / Hinweise	Stellungnahme
		<p>dem Einhalten dieses Planungsrahmens befreien, da ansonsten den Grundzügen des B-Plans widersprochen würde.</p> <p>Punkt 9: In der B-Plan-Begründung (Q1) wird Durchgangsverkehr in der Blumensiedlung zum B-Plan-Gebiet (und damit der KiTa) ausdrücklich ausgeschlossen. Gladiolenweg und L77n sind als Zufahrtstraßen zu „Schmale Enden II“ mittlerweile vorhanden und stehen somit zur An- und Abfahrt aller zukünftigen Bewohner und Besucher des Wohngebietes und damit auch der KiTa zur Verfügung. Im Vorgriff auf diese Vereinbarung hat die Gemeinde Stahnsdorf auf dem gemeindeeigenen Flurstück 443 (Planstraße B) eine Baustraße vom Gladiolenweg aus hergestellt, welche gemäß GV-Beschluss vom 18.06.21 vor Inbetriebnahme der KiTa asphaltiert und der Verkehrserschließung des Neubaus dienen soll. Nur so ist sichergestellt, dass die täglich mind. 340 zusätzlichen Fahrten der zukünftigen KiTa-Nutzer aus dem Gebiet der Blumensiedlung mit seinen Sandstraßen herausgehalten wird. Wieso setzen Sie sich mit der aktuellen Planung darüber hinweg, widersprechen diesen Verkehrsvorgaben und überfordern stattdessen weite Teile der Blumensiedlung mit dem täglichen Fremdverkehr Hunderter Fahrzeuge zu den Stoßzeiten des KiTa-Betriebs morgens und abends?</p> <p>Punkt 10: Die Schmale-Enden-KiTa wurde in "Zuordnung zu den neuen Wohngebieten" vorgesehen (Q2, Q5) und damit teilweise vorfinanziert. Es gibt also eine klare Verbindung zwischen den (noch fehlenden) Neubewohnern und dem KiTa-Bedarf, die auch in der Abwägung des KiTa-Standorts 2006 seitens der Gemeinde klar bestätigt wurde. Die verkehrliche Erschließung ist seitens des B-Plan-Gebietes zu lösen und kann auch nicht behelfsweise von der Blumensiedlung aus geleistet werden. Dafür sind die größtenteils unbefestigten Straßen nicht gebaut und von ihrem Querschnitt mit Baumbestand nicht angelegt.</p> <p>Punkt 11: Bezugnehmend auf die gemeindliche Stellungnahme 2006 war dieser Parkplatzbedarf lange bekannt und nun wurde 2020 OHNE eine "zeitgleiche Umsetzung" der Wohngebietsstraßen die KiTa errichtet und von der Kapazität her noch erheblich vergrößert. Parkplätze sind noch nicht einmal für die zukünftigen ~30 Angestellten, geschweige denn für Eltern vorgesehen. Dies bemängelt auch das von Ihnen beauftragte Verkehrsgutachten des Planungsbüros Stadt und damit widerspricht die Gemeinde Stahnsdorf ihren eigenen Vorgaben.</p> <p>Punkt 12: Für den Betrieb der KiTa als Anlieger wird ein erhöhter Parkplatzbedarf im öffentlichen Verkehrsraum benötigt, der zugesagt wurde. Da der Dahlienweg als einzige Straße ausgebaut werden soll, handelt es sich um eine Fehlplanung - ohne den dringend benötigten, aber nicht vorhandenen, öffentlichen Parkraum des B-Plan-Gebietes in Höhe von ~100 Stellplätzen (Q1). Dieses Parkplatzproblem kann man nicht mit einer zu breiten Straße vor einem hochfrequentierten KiTa-Eingang lösen.</p> <p>B. Probleme der derzeitigen Ausbauplanung im Abschnitt 1.1 (Bereich vor der KiTa)</p> <p>B.1 Regelquerschnitt und Straßenbreite Das Straßenprofil der Planstr.1 (=Dahlienweg) im B-Plan 17 von 2001 sieht nur 9m Gesamtbreite mit 4,5m Fahrbahnbreite vor, was mit der heute gültigen „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) nicht mehr genehmigungsfähig ist. 5,5m sind Standard für Begegnungsverkehr mit Lkw.</p> <p>Punkt 13: Die Planung sieht nun eine 10,55m breite Straße in einem 9m schmalen Baufenster des B-Plans 17 vor. Auf welcher Rechtsgrundlage ist es zulässig, in den Widerspruch zur B-Plan-Vorgabe hinsichtlich der Straßenbreite zu treten?</p> <p>Punkt 14: Die vorliegende Entwurfsplanung entspricht quasi der ersten Aqua-Plan-Variante aus dem Frühjahr 2021 mit einer auf 5,50m verbreiteter Straße (gemäß Empfehlung des Planungsbüros Stadt). Jedoch fehlt die wichtige Gutachter-Empfehlung eines 0,25m Abstand vor den Anliegerzäunen Nr. 25-29. Die Planskizze weist hier einen Fehler auf, weil in Höhe des eingezeichneten Schnitts RG2 kein Abstand zu den Grundstückszäunen eingehalten wird, sondern der Bürgersteigrand praktisch bis auf die Zäune gelegt wurde, um mit aller Gewalt eine zu breite Straße in den zu schmalen Dahlienweg zu zwingen. Das ist allein konstruktiv nicht machbar, weil die Einfriedung damit ruiniert würden.</p> <p>B.2 Straßenbeleuchtung ohne Abstand und an ungünstiger Position Punkt 15: Eine Straßenleuchte ist auch am Grundstück Nr. 29 eingezeichnet, ziemlich genau in Höhe des Briefkastens und unmittelbar am Zaun. Auch das ist unsauber geplant und muss korrigiert werden. Dieser Abstandsstreifen von 25cm ist das Mindeste, was für die sichere Installation von Straßenlaternen erforderlich sein sollte. Auch sollte etwas Luft für den Pflanzenwuchs des Anliegergrundstücks gelassen werden.</p> <p>B.3 Vorhandener Baumbestand Punkt 16: Vor dem Grundstück Nr. 29 steht seit vielen Jahren ein gut entwickelter Ahornbaum, der gemäß Ausbauplanung einer Fällung zum Opfer fallen soll. Würde wie ursprünglich geplant ein Verkehrsberuhigter Bereich vor der KiTa eingerichtet, kann der Baum ohne weiteres stehen bleiben, auch weil er sich gut sichtbar fast ausschließlich aus dem Bewässerungssystem des Eigentümergrundstücks ernährt und Richtung Straßenmitte kaum Versorgungswurzel aufweist. Mit entsprechend eingebetteten Grünzonen im Straßenland wie im Abschnitt 2 ließe sich der Baum gut und verkehrsberuhigend in die Planung integrieren.</p> <p>B.4 Fehlender Sicherheitsabstand, Missachtung des Gebäudeabstands Punkt 17: Die Straßenverbreiterung geht auf Kosten der Sicherheit der Anwohner und Fußgänger (Notweg auf Anwohnerseite, fehlende Ausfahrtiefe aus Grundstücken). Wir Anwohner sind damit nicht einverstanden. Wer übernimmt die Haftung im Falle eines Unfalls aufgrund der eingeschränkten Sicherheitsabstände (Türaufschlagen abgestelltes Fahrzeug, Grundstücksausfahrt)? Warum bestellt man ein Gutachten, was man in diesem Punkt ignoriert? Die KiTa wurde trotz Kenntnis dieser Enge bewusst so dicht wie nur zulässig an den zu schmalen Dahlienweg errichtet. Die für Begegnungsverkehr erforderliche Straßenbreite wurde erzwungen, indem das Abstandsgebots des Gebäudes von 3m deutlich unterschritten wird. Gemäß Entwurfsplanung führt die Überbauung des KiTa-Grundstücks dazu, dass die Straßenanlage bis auf 1,74m an das vorspringende Gebäude heranrückt. Gleichzeitig wird vorgesehene Grünfläche auf dem Grundstück versiegelt (64m x 1,14m = 73m² zzgl. 25m² Laternenstreifen auf KiTa-Grundstück).</p> <p>Punkt 18: Auf welcher rechtlichen Basis ist die Unterschreitung des Abstandsgebots von mind. 3m zwischen Baukörper und zur Straße zulässig? Hat sich keiner der Träger Öffentlicher Belange diesbezüglich mit Bedenken gemeldet?</p> <p>Punkt 19: Werden durch die zusätzliche Versiegelung von knapp 100m² durch die Überplanung des KiTa-Grundstückes Mindestkennzahlen hinsichtlich des dortigen Grünanteils überschritten?</p> <p>C. Nutzung und Verkehrslast im Abschnitt 1.1 (vor KiTa) Punkt 20: Bis zu 400Kfz/h als zulässigen Belastungsrahmen für eine Wohnstraße bei dem vorliegenden Dahlienweg anzusetzen, geht fehl. Die privaten Anliegerverkehre sind nur im einstelligen Prozentbereich im Vergleich der Nutzung durch die Vielzahl der täglichen KiTa-Anliegerfahrten. Dies entspricht keiner typischen Wohnstraßensituation. Man fährt dort nicht nur hindurch, sondern 96% der gemäß Gutachten erwartbaren, täglichen Pkw-Anfahrten setzen sich aus Ziel- und Quellverkehr zusammen, der nur durch die KiTa verursacht wird. Man rangiert, hält, steigt aus, bedient den Kofferraum, öffnet die Fahrgasttüren und parkt für 10-15min. Da reicht eine wesentlich geringere Fahrzeugzahl pro Stunde, um einen Verkehrsinfarkt auszulösen. Auch wird mit einem zusätzlichen Anteil an sog. Parkplatzsuchverkehr zu rechnen sein, der diese 340 Pkw-Fahrten deutlich erhöhen würden.</p> <p>Punkt 21: Sowohl die Annahme, dass Eltern gleichmäßig getaktet vorfahren mit max. 40 Pkw/h in Stoßzeiten ist genauso unrealistisch wie die zu niedrig angesetzten 340 Kfz/Tag. Wie kann man so vom grünen Tisch her planen? Ein Besuch vor einer KiTa zu den Stoßzeiten lehrt einen die wirklichen Verhältnisse im Kampf um den täglichen Parkplatz, zumal es kaum fußläufige Eltern geben wird, da das umgebende Wohngebiet des B-Plan 17 schlichtweg nicht vorhanden ist. Das Kfz-Aufkommen im Dahlienweg wird aufgrund des Wohngebietes (täglich ~1006 Kfz) eines Tages um weitere 154 steigen (s. Q2). Diese kommen zu den unterschätzenden 340 KiTa-Fahrten (sowohl Anzahl als auch Parkplatzsuchverkehr) und den unberücksichtigten Anwohnerfahrten hinzu; Versorgungsfahrten (Behindertentransporte, Lieferverkehr und Müll) noch nicht mitgerechnet.</p> <p>Punkt 22: Warum fehlen diese täglichen Fahrten im Verkehrsgutachten und in Ihren Überlegungen?</p> <p>D. Verkehrsrechtliche Anordnung (ruhender & fließender Verkehr) D.1 Erhöhte Unfallgefahr durch unterschrittene Abstände, fehlende Bewegungsfläche für Fußgänger Punkt 23: Am Dahlienweg vor dem KiTa-Eingang ist täglich auf zwei kurze Zeiträume begrenzt mit ~400 Eintritten von 2+ Personen zzgl. Equipment zu rechnen. Die jetzige</p>	<p>1985, ergänzte Fassung 1995. Kreisfreien Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung der RAS 06 empfohlen.</p> <p>Gem. Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) § 45 gelten als Bautechnische Regelungen die anerkannten Regeln der Technik. Bei der Richtlinie handelt es sich um ein im Land Brandenburg eingeführtes technisches Regelwerk, welches die allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus sowie auch verkehrsrechtliche Hinweise beinhaltet. Neuplanungen von Verkehrsflächen in der Gemeinde Stahnsdorf sind auf Grundlage der RAS 06 zu errichten, da sie, wie erläutert, den aktuellen fachlichen Stand der Technik abbilden bzw. definieren.</p> <p>Mit der Einführung der RAS 06 ändern sich die Mindestbreiten der einzelnen Verkehrsräume, daher sind die Gesamtausbaubreiten der geplanten Verkehrsräume zu überarbeiten.</p> <p>- Auswirkungen auf festgesetzte Grünflächen</p> <p>Im Rahmen des Grünordnungsplanes wurden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft im Bebauungsplan vorgeschlagen und festgesetzt.</p> <p>Die Grünflächen grenzen unmittelbar an die zu verändernden Verkehrsräume an. Eine Anpassung ist wie folgt erforderlich:</p> <p>A 1: Grünfläche grenzt unmittelbar an den B- Plan 14 am Gladiolenweg. Infolge der ggf. zusätzlichen Anbindung der Planstraße C an den Gladiolenweg und der Überschneidungen zum B- Plan 14 wird die Fläche reduziert.</p> <p>A 2: Die beiden rechteckigen Grünflächen A2 befinden sich jeweils in den Planstraßen B und C und haben eine gestalterische Inselfunktion. Infolge der notwendigen Eckausrundung der angrenzenden Fahrbahn werden die Flächen geringfügig reduziert.</p> <p>A 3: Die Fläche befindet sich im Einmündungsbereich der Planstraße 3 in die Planstraße D. Die Abmaße der Grünfläche gemäß B- Plan orientiert sich nicht an der Verkehrsfläche, schränkt das Sichtfeld ein und ist nicht nachvollziehbar. Hier müssen weitere Abstimmungen bezüglich der Gestaltung erfolgen.</p> <p>A 4: Die Grünfläche befindet sich im Ausrundungsbereich in welchem die Planstraße D in die Planstraße 11 mündet. Hier ist eine Innenaufweitung der Fahrbahn erforderlich, die die Grünfläche reduziert. Es sind weitere Abstimmungen erforderlich.</p> <p>A 5.1: Die Grünfläche befindet sich an der nördlichsten Ausdehnung des Gebietes. Nördlich der Grünfläche befindet sich ein Flurstück, welches aus einem inzwischen geteilten Flurstück (ehem. Nr.: 438) entstanden ist, bebaut wurde und über den B- Plan 17 erschlossen wird. Die Fläche A 5.1 wird teils als Grundstückszufahrt zum neuen Flurstück 2707 benötigt und reduziert sich entsprechend. Augenscheinlich handelt es sich um eine Gewerbezufahrt. Die Dimensionierung der Zufahrt ist dementsprechend auszubilden. Die Grünfläche kann mit großer Wahrscheinlichkeit nicht angeordnet werden</p> <p>In der Anwohnerinformationsveranstaltung vom 30.09.2021 wurde darauf hingewiesen, dass derzeit die öffentliche Grünfläche A5.1 als Zufahrt zum Grundstück genutzt wird.</p> <p>A 5.2 Die Fläche befindet sich östlich der Planstraße D zwischen zwei Baufeldern und reduziert sich geringfügig infolge der Verbreiterung der Verkehrsfläche.</p> <p>Die ausgewiesenen Planungen in den Planstraßen werden ebenfalls überprüft und den neuen Begebenheiten angepasst.</p> <p>Der B- Plan 17 „Schmale Enden II“ ist zwingend entsprechend den geltenden Regeln der Technik (RAS 06) bezüglich der Verkehrsbreiten zu präzisieren. Ergänzend zur bisherigen Anbindung an das bestehende Straßennetz, wird eine weitere Anbindung an den Gladiolenweg über die Planstraße C erfolgen.</p> <p>Auf Grundlage der Studie ist die Gemeinde Stahnsdorf bestrebt, den gültigen B-Plan 17 entsprechend den geltenden Regeln der Technik bezüglich der Verkehrsbreiten und der zu präzisieren.</p> <p>Verhandlungen zur Änderung des B-Planes unter Berücksichtigung der verkehrstechnischen Erschließung und der integrierten Grünordnung laufen mit dem Erschließungsträger.</p> <p><u>Baugrundgutachten/ Niederschlagswasser</u></p> <p>Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Planung liegt ein aktuelles Gutachten des Baugrund - Ingenieurbüros BBIg vom Februar 2021 für das B- Plangebiet „Schmale Enden II“ vor. Für den Abschnitt zwischen dem B-Plangebiet und dem Margueritenweg wurde durch die Ingenieurgesellschaft Fischer mbH ein Baugrundgutachten, Stand Oktober 2021, erstellt. Dieses beinhaltet die Zustandserfassung des Oberbaues, die geologische Baugrunduntersuchung, die orientierenden umweltrelevanten Untersuchungen und den geotechnischen Bericht für den Bauabschnitt.</p> <p>Die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen der Gutachten wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswasser der Straßenfläche über anzulegende Mulden in den Untergrund ist lt. Gutachten nicht gegeben.</p> <p><u>Ausbau der an die KiTa grenzenden Erschließungsanlagen"</u></p> <p>Die gutachtliche Stellungnahme von Professor Dr. Stadt gibt Empfehlungen für den Ausbau der an die KiTa grenzenden Erschließungsanlagen. Mit dem Ausbau des Dahlienweges, der Hortensienstraße und der Ergänzung eines Gehweges im Rosenweg, werden seitens des Gutachters hinsichtlich der künftigen An- und Abfahrtsverkehre keinerlei Bedenken gesehen. Die künftige Anbindung an den Gladiolenweg, mit Erschließung des angrenzenden Bebauungsplanes, wird die Situation zusätzlich noch verbessern. Legt man die von Professor Dr. Stadt angesetzten Prognosen für den durch den Kitabetrieb künftig entstehenden Kfz – Verkehr zu Grunde, so entstehen durch den Kitabetrieb 298 Fahrten/ 24h. Diese verteilen sich auf 2 Straßen (Rosenweg und Hortensienstraße) und für 2 Stunden, kommt der Gutachter auf eine Verkehrsbelastung von weniger als 40Kfz/h.</p> <p>Mit dem Ausbau der vorgenannten Straßen sieht der Gutachter die Abwicklung des, durch den Betrieb der KiTa, entstehenden zusätzlichen Kfz-Verkehrs als unproblematisch an!</p> <p>Die Dimensionierung des Dahlienweges und der Hortensienstraße wird so erfolgen, dass ein Parken auf der Fahrbahn ermöglicht wird. Damit stehen im unmittelbaren Einzugsbereich der KiTa ca. 70 Stellplätze im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung.</p> <p>Mit der Ausbaubreite der Fahrbahn von 5,50 m wird im Abschnitt 1.1 des Dahlienweges zwischen den Zufahrten Parkraum auf der Fahrbahn zur Verfügung stehen. Längs parkende Fahrzeuge werden sich positiv auf die Einhaltung der Geschwindigkeit von 30 km/h auswirken. Im Bereich der Kindertagesstätte ist ein kurzzeitiges Parken vor der Einrichtung vorgesehen.</p> <p>Der Ausbau der Hortensienstraße und des Rosenweges südlich des Dahlienweges bis zum Gladiolenweg wurde von Professor Dr. Stadt nur als Maßnahme im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes 17 empfohlen und stellt keine Voraussetzung für die Verkehrserschließung der KiTa Dahlienweg dar.</p>

Nr.	Schreiben vom	Anmerkungen / Hinweise	Stellungnahme
		<p>Planung einer 5,5m breiten Straße vor einem KiTa-Haupteingang ohne Empfangs- und Aufenthaltsbereich oder gesonderte Abstellplätze ist hochgefährlich. Es ist unbegreiflich, warum diese Gegebenheiten seitens der Planungsverantwortlichen bisher ignoriert werden. Im Bereich eines KiTa-Haupteingangs wird das normal übliche Vorsichtsdanken im Straßenverkehr von Groß und Klein schnell vergessen und da das Gebäude keine Vorfläche hat, sondern zudem zu dicht an der Straße steht, fehlt dringend benötigter Freiraum dazu. Die Gemeinde macht sich im Falle eines Unfalls mitschuldig, hier keine Vorsorge getroffen zu haben. Sowohl bei einem Querungsversuch der Straße als auch bei dem im Kleinkindalter üblichen, spielerischen Verhalten sind die potentiellen Gefahren evident.</p> <p>D.2 Parkerlaubnis gegenüber der Grundstückszufahrt nicht möglich Punkt 24: Ein Carport des Typs „Scheerer S 3/7“ (3m x 7m) ist 1996 an der Grundstücksgrenze errichtet und zuvor genehmigt worden (96/5/00658/BA/604). Die Pfosten begrenzen die Ausfahrtbreite auf 2,65m in Höhe der Grundstücksgrenze. Auf dem Grundstück befinden sich weitere Carportpfosten in Längsrichtung des Stellplatzes, abgeschlossen mit einem Schuppen – somit gibt es keine Bewegungsfreiheit seitlich und über die reine Fahrzeuglänge hinaus. Damit ist der Stellplatz wie ein Tiefgaragenstellplatz zu nutzen: Das Auffahren und Verlassen des Grundstücks erfordert zunächst eine senkrechte Aus- bzw. Einfahrt aus dem Carport. Ein Verschwenken ist frühestens dann möglich, wenn sich das Fahrzeug mit beiden Achsen außerhalb des Carports auf Straßenland befindet. Selbst mit Vor- und Zurücksetzen bei Überfahren des Bürgersteiges ist bei einer gleichzeitigen Parkerlaubnis gegenüber keiner zumutbaren Ein- oder Ausfahrt gegeben.</p> <p>Die Maße des vom Eigentümer betriebenen Fahrzeugs lauten: Länge: 4,79m; Breite: 1,91m + Spiegel; Radstand: 2,79m Spurbreite: 11,80m (Außenradius: 5,90m); Karosseriewendekreis: ~12,50m Grundstücksbreite: 10,70m, Breite Toreinfahrt (Pfosten): 2,65m In der maßstäblichen Skizze wird die Problemlage deutlich. Die reduzierte Bürgersteigtiefe auf der Anliegerseite in Kombination mit der Straßenbreite ist mit einer Parkerlaubnis gegenüber nicht zumutbar.</p> <p>D.3 Fehlende öffentliche Parkplätze Punkt 25: Im B-Plan-Gebiet sind mit den geplanten Stellplatzsammelanlagen ~100 öffentliche Parkplätze vorgesehen, welche auf absehbare Zeit komplett fehlen. Es muss daher eine Parkplatzanlage auf dem zuzukaufenden Grundstück südlich der KiTa eingerichtet werden, um als Notbehelf für die Fahrzeuge der Eltern und Angestellten eingerichtet werden.</p> <p>D.4 Unlösbare Interessenskonflikte im Abschnitt 1.1 vor dem KiTa-Eingang Punkt 26: Zusammenfassung 1) Eltern mit Kind§ fahren die KiTa aufgrund der fehlenden Parkplätze ggf. mehrfach an und müssen dazu wenden§ wollen einen der Standplätze auf dem Dahlienweg erreichen und warten ggf. die Abfahrten von Vorgängern ab§ öffnen Autotüren mit zusätzlichem Platzbedarf, laden aus§ lassen das Fahrzeug auch länger als 15min stehen, sprechen mit KiTa-Personal und anderen Eltern 2) Alle Verkehrsteilnehmer, auch Durchfahrende. Diese müssen über die gesamte Länge des Dahlienweges abschätzen, § ob Gegenverkehr zu erwarten ist§ ob ihr Fahrzeug wegen der Enge an den ankommenden und unregelmäßig abfahrenden Eltern-Fahrzeugen noch vorbeikommt§ ob Anwohner Anstalten machen, aus ihren Grundstücken ein- oder auszufahren 3) Fußgänger und Radfahrer§ sind im Rosenweg auf der Straße unterwegs (verkehrliches Mischgebiet) und müssen im Dahlienweg auf den Bürgersteig wechseln (Übergangsbereich im Kurvenbereich kritisch) § haben ein erhöhtes Unfallrisiko§ herumlaufende Kinder, auch zwischen ruhendem Verkehr§ sich öffnende Fahrzeugtüren§ Gegenverkehr und unterschrittener Sicherheitsabstand 4) Lieferverkehr für die KiTa§ wird an den parkenden Fahrzeugen nicht vorbeikommen und kann steckenbleiben§ im Begegnungsfall Zurücksetzen erforderlich, ohne Einweiser jedoch unzulässig§ findet hinsichtlich der KiTa keine Anlieferungszone mit Wendefläche vor 5) Versorgungsverkehr und Rettungseinsätze Aufgrund der zeitweiligen Überlastung des Dahlienweges kann es infolge von Stau oder Enge im Fall von Rettungseinsätzen kritische Situationen geben, die einen erfolgreichen Einsatz gefährden. Müllfahrzeuge würden den kompletten übrigen Pkw-Verkehr zum Erliegen bringen, weil die Standzeiten aufgrund der Abfallsammlung unvermeidbar sind. 6) Anlieferverkehr oder Handwerker der Anwohner Alltägliche Vorhaben wie Heizungswartung oder Materialtransporte wie Möbelanlieferung oder Baumaterial wären zeitweise unmöglich, hinsichtlich fehlender Haltemöglichkeit, Verkehrssicherheit oder Stau 7) Anwohner§ finden bei der Ein- und Ausfahrt einen sehr schmalen Bürgersteig vor (1m Breite zzgl. 0,5m Sicherheitsstreifen)§ finden aufgrund genutzter Parkflächen gegenüber nicht ausreichend Platz vor, um ihr Fahrzeug aus dem Grundstück zu fahren§ müssen aufgrund des immensen Parkdrucks mit einem Zuparken vor ihrer Einfahrt rechnen§ werden täglich gefährliche Begegnungen erleben, die allein durch den KiTa-Haupteingang und die überforderte Straße verursacht sind § können Besuchern oder Familienmitgliedern keinen Besucherstandplatz in der Nähe anbieten§ werden große Schwierigkeiten bekommen, Möbelleieferungen oder Handwerksdienstleister mit Materiallieferung zu empfangen§ müssen damit rechnen, dass spätestens am nächsten Knotenpunkt Stau droht, weil die schmalen Straßen der Blumensiedlung für diese Belastung nicht angelegt wurden.</p> <p>E. Lösungsvorschlag Punkt 27: Nachfolgend ein Maßnahmenpaket als Vorschlag zur Güte, welche eine Lösung der meisten durch die Fehlplanung entstandenen Konflikte bedeutet: Punkt 27.1: Die B-Plan-Vorgaben müssen eingehalten werden, was auch bedeutet, den Bereich zwischen Hortensienstraße und Rosenweg vor dem KiTa-Neubau als Verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Nur damit wird gewährleistet, dass § die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer hergestellt ist, § die Anlieger zu und aus den Grundstücken herauskommen § eingezeichnete Einzelparkflächen für Anwohnerbesuch ermöglicht werden Punkt 27.2: Ein Einfahrtsverbot für Eltern-Taxis in diesem Abschnitt sollte eingerichtet werden. Punkt 27.3: Die Baumpflanzung für die ganze „Dahlienallee“ sollte gemäß B-Plan-Festsetzung vorgenommen und vorhandene Bäume soweit wie möglich in das Gesamtkonzept integriert werden. Punkt 27.4: Die Pkw-Anfahrt für Eltern und KiTa-Angestellte sollte nur über Gladiolenweg und die asphaltierte Baustraße erfolgen. Punkt 27.5: Errichtung eines Parkplatzes auf der Südostseite und Verlagerung des KiTa-Eingangs auf diese Seite. Dass der Eingang dafür auf die südliche Seite des Gebäudes verlagert werden sollte, ist naheliegend und eine logische Folge. Bauseits ist das technisch ohne weiteres machbar, da die KiTa einen vergleichbar großen Ein und Ausgang auf der gegenüberliegenden Seite aufweist. F. Gestaltung Abschnitt 2 (Dahlienweg westlich Hortensienstr.) Punkt 28: Im westlichen Abschnitt des Dahlienweges ist eine Spielstraße mit Bordstein vorgesehen. Sollte ein Verkehrsberuhigter Bereich für die gleichberechtigte Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmer nicht zwingend eine plangleiche Straßenoberfläche aufweisen, ohne die aktuell aus der Straße ragenden Bordsteine (hier 3cm)?</p>	<p>Die Umsetzung der Erschließung der angrenzenden Straßen im Bereich der derzeit errichteten KiTa ist wie folgt vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dahlienweg - Planung und Bauausführung im Jahr 2021 / 2022, - Hortensienstraße - Planung und Bauausführung im Jahr 2022 / 2023, - Gehweg Rosenweg - Planung und Bauausführung im Jahr 2023 / 2024 <p><u>Verbesserung der Erschließungsanbindung und zusätzliche Parkmöglichkeiten</u></p> <p>Zur Verbesserung der Erschließungsanbindung werden der verlängerte Rosenweg und die verlängerte Hortensienstraße mit Realisierung der Erschließung des B-Plan 17 beitragen. Durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird im Zuge der Erschließung des B-Planes 17 der grundhafte Ausbau der einzelnen Planstraßen, die Verlegung von Medien und die Vermarktung der Grundstücke erfolgen. Mit der Erschließung des B-Plan 17 werden zusätzlich, in direkter Umgebung der KiTa Dahlienweg, entsprechende Abstellmöglichkeiten für Mitarbeitende in den errichteten Planstraßen (Wohnstraßen) zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Errichtung der KiTa Dahlienweg wurde eine Baustraße hergestellt, um den Baustellen- und Lieferverkehr vom Gladiolenweg über die errichtete Baustraße zu führen. Der grundhafte Ausbau der provisorisch hergestellten Baustraße ist nicht möglich. Die Erschließung der Planstraße (verlängerte Hortensienstraße) erfolgt lt. städtebaulichen Vertrag über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Die Planung der verkehrs- und medientechnischen Erschließung kann nur im Gesamtkonzept der Erschließung des B-Plangebietes erfolgen.</p> <p>Dennoch besteht die Möglichkeit die provisorische Anbindung des Dahlienweges durch den weiteren Ausbau der Baustraße vorzunehmen. Dazu wird die Baustraße bis zum Dahlienweg verlängert und mit einer Tragdeckschicht aus Asphalt versehen werden. Des Weiteren werden Ausweichstellen sowie zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen.</p> <p>Nach Erschließung des B-Plan-Gebietes stehen weitere Stellplätze zur Nutzung zur Verfügung.</p> <p><u>Bereich KiTa – nördlicher Gehweg - Notgehweg</u></p> <p>Die Breite von 1,65 m beinhaltet 15 cm Sicherheitsstreifen zur Grundstücksgrenze und die Breite des Gehweges von 1,50 m. Die Sicherheitsstreifenbreite kann auch bis zu 25 cm betragen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit bis an die Grundstücksgrenze zu pflastern. Dieses wird im Zuge der Planfortschreibung weiter betrachtet werden.</p> <p><u>Straßenmarkierungen in Form von Sperrflächen</u></p> <p>Bei 5,50 m Straßenbreite ist das Parken gegenüber von Grundstücksgrenzen erlaubt. Die Anordnung von Sperrflächen ist dadurch nicht erforderlich.</p> <p><u>Straßenbeleuchtung Grundstück Nr. 29 – Pkt. 15</u></p> <p>Der Hinweis des ausgewiesenen Standortes der Straßenbeleuchtung wird in der weiteren Planung durch das Büro berücksichtigt.</p> <p><u>Zufahrt</u></p> <p>Der Hinweis der nicht ausgewiesenen Zufahrt wird in der weiteren Planung durch das Büro berücksichtigt.</p> <p><u>Zu- und Ausfahrt zum Grundstück</u></p> <p>Mit der Ausbaubreite der Fahrbahn von 5,50 m wird im Abschnitt 1.1 des Dahlienweges zwischen den Zufahrten Parkraum auf der Fahrbahn zur Verfügung stehen. Längs parkende Fahrzeuge werden sich positiv auf die Einhaltung der Geschwindigkeit von 30 km/h auswirken. Im Bereich der Kindertagesstätte ist ein kurzeitiges Parken vor der Einrichtung vorgesehen.</p> <p>Die geplante Fahrbahn ist in 5,50 m Breite geplant, nach Abzug einer 2,0 m breiten Parkmöglichkeit auf der Fahrbahn, verbleiben zum Aus- und Einfahren in die Zufahrt 3,50 m.</p> <p>- Ausschnitt für die geplanten Zufahrten</p>  <p><u>Auszug aus dem Bauprogramm „Ausbau Dahlienweg“</u></p> <p>- Trassenbeschreibung</p> <p>Im Zuge der Vorplanung wurde in Anbetracht der Klassifizierung des Dahlienweges in eine Wohnstraße, ein grundsätzlicher Ausbau der Fahrbahn und eines einseitigen Gehweges berücksichtigt. Unter dieser Maßgabe waren Baumfällungen im 2. Abschnitt erforderlich. Um die Baumfällungen bzw. den Baumerhalt sinnvoll zu prüfen bzw. zu vermeiden, wurde durch die Gemeinde Stahnsdorf ein Baumgutachten beauftragt.</p> <p>Die Erhaltungswürdigkeit der Bäume unter Berücksichtigung einer Reststandzeit führte zur vorliegenden Entwurfsplanung. Unter Reststandzeit der Bäume wird der Zeitraum einer möglichen sicheren Funktionserfüllung unter unveränderten Standortbedingungen verstanden (nicht Restlebenszeit). Das heißt, es wird untersucht, wie lange kann der jeweilige Einzelbaum ohne Umsetzung einer Bauabsicht seine Funktionen am Standort Dahlienweg noch sicher erfüllen.</p> <p>Diese Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung von Baumart, Baumalter, Zustand und Vitalität sowie den jeweiligen Standortbedingungen.</p> <p>Im Hinblick auf die geplante Nutzung des Dahlienweges und der Verkehrsentwicklung im B-Plangebiet kann im Abschnitt 1.2 und 2 von einer geringeren Verkehrsbelastung als im Abschnitt 1.1 ausgegangen werden. Die Haupterschließung des B-Plangebietes 17 wird sich über die anbindenden Straßen Rosenweg und Hortensienstraße entwickeln, da die vorhandenen Anbindungen und Einmündungen Margueritenweg und Tulpenstraße eine geringe Befestigungsbreite (3,0 m - 3,50 m) teils mit Aufweitungen aufweisen und infolge geringer Verkehrsraumbreiten nicht ausbaufähig sind.</p> <p>Die Abschnitte 1.2 und 2 des Dahlienweges werden daher fast ausschließlich durch den Anwohnerverkehr der Abschnitte genutzt werden, nicht durch den durchfahrenden Verkehr von und zum B-Plangebiet.</p> <p>Unter dieser Maßgabe und unter Berücksichtigung der Erhaltung des Baumbestandes in diesem Bereich ist geplant, die Abschnitte 1.2 und 2 als Mischverkehrsflächen mit einer befestigten Breite von 3,50 m - 4,75 m auszubauen. Die Verkehrsfläche wird</p>

Nr.	Schreiben vom	Anmerkungen / Hinweise	Stellungnahme
			<p>dementsprechend von PKW und Fußgängern gleichermaßen unter gegenseitiger Rücksichtnahme genutzt.</p> <p>Infolge der eingegengten Fahrbahnbreite wird dieser Abschnitt in eine verkehrsberuhigte Zone (4 - 7 km/h) eingeordnet und ausgeschildert.</p> <p>Mit der geplanten Ausbaubreite wird der häufig zutreffende Begegnungsfall PKW/PKW sowie PKW/ Rad berücksichtigt. Für den Begegnungsfall PKW/ Lastwagen (Müllfahrzeug) muss unter gegenseitiger Rücksichtnahme mit Wartezeit und Blickkontakt gefahren werden.</p> <p>Die gewählte Ausbaubreite zwischen 3,50 m und 4,75 m ermöglicht kein Längsparken auf der Fahrbahn. Dementsprechend muss das Parken auf den Grundstücken erfolgen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des überwiegenden Baumerhalts sind Abschnitte mit Einspurigkeit geplant. Zugunsten der Baumerhaltung sind Verzierungen in der Fahrbahn erforderlich, die die Geschwindigkeitsreduzierung positiv beeinflussen werden.</p> <p>Die Fahrbahneinfassung ist erforderlich zur Führung des anfallenden Niederschlagswassers der Fahrbahn in vorgesehene Straßenabläufe. Über die Straßenabläufe sowie über einen geschlossenen Regenwasserkanal mit Anschluss an die vorhandene Sedimentationsanlage wird das Niederschlagswasser in das Regensickerbecken im Bereich des Gladiolenweges eingeleitet.</p> <p>- <i>Verkehrsverhältnisse Dahlienweg</i></p> <p>Für den Dahlienweg kann von einer überwiegenden PKW- Befahrung und Fußgängerverkehr mit LKW- Verkehrsnutzung durch Müllfahrzeuge ausgegangen werden. Bei den vorhandenen und geplanten Flurstücken des B- Planes handelt es sich überwiegend um Wohnnutzung. Die gewählte Funktion als Wohnstraße, mit der Charakterisierung Erschließungsstraße, kann eine Verkehrsstärke bis zu 400 Kfz/h aufnehmen. Diese Verkehrsstärke wird nicht erreicht.</p> <p>Bestandteil des B- Plangebietes ist die sich derzeit im Bau befindliche Kita im Abschnitt zwischen Hortensienstraße und Rosenweg. Dieser Straßenabschnitt des Dahlienweges muss die Verkehrserschließung der Kita Dahlienweg gewährleisten. In diesem Straßenabschnitt ist an Werktagen vormittags und nachmittags mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im motorisierten Individualverkehr (MIV) sowie im Fußgänger- und im Radverkehr zu rechnen. Dieser Straßenabschnitt stellt deshalb einen Sonderfall innerhalb des Plangebietes dar.</p> <p>Infolge Einschätzungen des Auditors kann der geplante Ausbau des Dahlienweges den zu erwartenden Verkehr aufnehmen. Gemäß der Abschätzung des Verkehrsaufkommens im motorisierten Individualverkehr (MIV) werden für die Beschäftigten 40 Kfz-Fahrten pro Tag und für das Bringen und Abholen der Kinder 300 Kfz-Fahrten pro Tag erwartet.</p> <p>Der Dahlienweg ist entsprechend den Kriterien der RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) einer Wohnstraße, mit einer ausschließlichen Erschließungsfunktion zuzuordnen. Gemäß den Kriterien der RAS 06 kann eine Wohnstraße eine Verkehrsstärke bis zu 400 Kfz/h aufnehmen.</p> <p>Der Entwurfsquerschnitt einer Wohnstraße ist somit ausreichend bemessen.</p>
3	07.10.2021	<p>Warum und auf welcher Rechtsgrundlage soll sowohl der gültige B-Plan als auch der städtebauliche Vertrag nicht umgesetzt werden?</p> <p>Wo werden die geplanten Bäume (laut gültigem B-Plan) zwischen Hortensienstraße und Rosenweg gepflanzt?</p> <p>Wo werden die Versickerungsmulden entstehen?</p> <p>Warum wird nur eine und damit alternativlose Planung vorgestellt?</p> <p>Der Kindergarten ist für die Kinder des noch nicht bebauten Gebiets „Schmale Enden II“ vorgesehen. Warum wird der Verkehr dann über Hortensienstr, Dahlienweg und Rosenweg geführt, obwohl der Durchgangsverkehr laut städtebaulichen Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen ist? Auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies dennoch geplant?</p> <p>Warum wird der Verkehr nicht über den Gladiolenweg und die jetzige Baustraße geführt?</p> <p>Wird die derzeitige Baustraße ausgebaut und werden dort Parkplätze entstehen? Und wenn ja, wie viele?</p> <p>Der Mindestabstand vom Kitagebäude zum Dahlienweg wird deutlich unterschritten. Ist dies zulässig?</p> <p>Warum ist der komplette Dahlienweg, insbesondere vor dem Kitagebäude, also zwischen Hortensienstraße und Rosenweg nicht als Spielstraße (Schrittgeschwindigkeit der Kfz und Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer) geplant, so wie dies auch auf S. 25 der Begründung zum B-Plan vorgesehen ist? Dies würde auf Grund der Enge der Sicherheit aller dienen.</p> <p>Der geplante, 1,50 m breite Notbürgersteig auf der Seite der Anwohner ist zu schmal und stellt eine große Gefahr für die dort wohnenden Kinder dar. Von Grundstück Nr. 25 – 29 ist der geplante</p> <p>Abstandstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Bürgersteig von mindestens 15 cm nicht eingezeichnet. Dies muss korrigiert werden.</p> <p>Eine sichere Ausfahrt der Anwohner aus ihren Grundstücken ist durch die Enge nicht möglich und schwere Unfälle mit spielenden Kindern sind vorprogrammiert. Dieser gefährliche Zustand wurde von den Anwohnern mehrmals bemängelt, wurde aber bislang ignoriert. Wer haftet für diese unverantwortliche Planung?</p> <p>Sind in dem Bereich vor der Kita verkehrshemmende Elemente vorgesehen?</p> <p>Wie wird die Sicherheit der Kindergartenkinder, insbesondere vor dem Eingangsbereich gewährleistet?</p> <p>Werden Schutzmaßnahmen zwischen Straße und Bürgersteig errichtet?</p> <p>Wann planen Sie die Eröffnung der Kita? Laut § 8 des städtebaulichen Vertrages müssen alle Straßen rund um die Kita, mindestens aber die Hortensienstraße und der Rosenweg ausgebaut sein.</p> <p>Wie viele Mitarbeitende sind täglich in der Kita und wo sollen diese parken?</p> <p>Wie viele Mitarbeiterparkplätze sind geplant und wo sind diese vorgesehen?</p> <p>Wird der geplante Elterntaxistand vor dem Kitagebäude umgesetzt? Dieser Elterntaxistand verschärft die eh schon unübersichtlichen Situationen durch Ein- und Ausparken noch mehr.</p> <p>Wo werden Zebrastreifen für das sichere Überqueren der Zufahrtsstraßen angebracht?</p> <p>Wird gegenüber den Einfahrten zu den Grundstücken ein Parkverbot ausgesprochen?</p> <p>Erhalten die Anlieger des Dahlienwegs einen personalisierten Parkplatz auf dem Dahlienweg oder ist</p> <p>Auf Grund der Fehlplanung des Kindergartens werden alle vorhersehbaren Verkehrsprobleme auf dem Rücken der Anwohner ausgetragen. Ein Grundstückstausch, der alle Probleme gelöst hätte, wäre möglich gewesen, ist aber vom Bürgermeister bzw. den Verantwortlichen in der Gemeinde nicht angegangen worden. Ich bin entsetzt über den Umgang mit den Anwohnern sowie dem Verbiegen von Gesetzen, Verträgen und Planungen. Ich halte dies für einen unerträglichen und zutiefst undemokratischen Vorgang. Da sich fast alle Fraktionen den Argumenten der Anwohner der Blumensiedlung angeschlossen haben, kann ich nur hoffen, dass die Vernunft siegen wird und die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. Dies kann nur erreicht werden, indem der Autoverkehr über Gladiolenweg und Baustraße geführt wird.</p>	<p>Hinweise und Bedenken Baubereich 1.1</p> <p><u>Durchführung der Planung / Baudurchführung</u></p> <p>Gemäß § 6 und § 7 der Vereinbarung zur städtebaulichen Entwicklung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 „Schmale Enden II“ in Stahnsdorf vom 13. /17.04.2000, wird bestimmt, dass der Erschließungsträger den Ausbau des Dahlienweges von der Einmündung in den Tulpenweg bis in Höhe des östlichen Abschlusses des Vertragsgebietes zu kommunalen Straße incl. der erforderlichen Planung auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde sicherstellt. Die Maßnahmen sind auf Kosten des Erschließungsträgers oder durch Dritte durchführen zu lassen.</p> <p>Hierzu erfolgte eine Abstimmung mit dem Erschließungsträger, dass die Planung und Umsetzung der Maßnahme durch die Gemeinde Stahnsdorf durchgeführt werden kann. Dabei ist der öffentliche Verkehrsraum im derzeit gültigen B-Plangebiet zu beachten.</p> <p>Die Planung beinhaltet die Herstellung der Fahrbahn mit einem straßenbegleitenden Gehweg, den Regenwasserkanal und die Straßenbeleuchtung.</p> <p>Auf Grund des gültigen B-Plan 17 wird gegenwärtig nur die Herstellung der Fahrbahn, die Verlegung des Regenwasserkanals und die Errichtung der Straßenbeleuchtung sowie die Gehwege im Bereich Rosenweg und Hortensienstraße zur Bauausführung kommen.</p> <p>Weitere Ausführungen sind unserer Stellungnahme unter Nr. 1 und Nr. 2 zu entnehmen.</p>

Nr.	Schreiben vom	Anmerkungen / Hinweise	Stellungnahme
4	04.10.2021	<p>1. Durchgehende einspurige Fahrbahn in der Breite von 3,50 Metern in Abschnitt 2 und 1.2 Gemäß den Erläuterungen zur Planungsunterlage werden die Abschnitte 1.2 und 2 des Dahlienweges fast ausschließlich durch den Anwohnerverkehr genutzt, nicht durch den durchfahrenden Verkehr von und zum B- Plangebiet / Kita. Um die Befahrung des Abschnitts vornehmlich dem Anliegerverkehr sicherzustellen und nicht als Durchgangsverkehr von und zu der Kita, bitten wir um folgende Änderungen der Planung: i. Eine durchgehende Verkleinerung der Straßenbreite auf einen Fahrstreifen mit einer Breite von 3,50 Meter im Abschnitt 2 vom Margueritenweg zur Tulpenstraße. Eine Teilausführung auf einer Breite von 4,75 Metern vom Margueritenweg bis Dahlienweg Hausnummer 8, wie im aktuellen Planungsstand vorgesehen, ist aus unserer Sicht nicht notwendig, um den Anliegerverkehr zu bedienen, und auch nicht kosteneffizient. Die dadurch zusätzlich entstehenden grünen Versickerungsflächen sind aus Umweltgründen vorteilhaft gegenüber einer Versiegelung zu berücksichtigen. ii. Eine durchgehende Verkleinerung der Straßenbreite im Abschnitt 1.2 auf 3,50 Meter, da auch hier aufgrund des primären Anwohnerverkehrs eine Breite von 4,75 Metern nicht notwendig ist und die einspurige Fahrbahn die kosteneffizientere Lösung für uns Anwohner darstellt. Die dadurch zusätzlich entstehenden grünen Versickerungsflächen sind ebenfalls aus Umweltgründen vorteilhaft zu berücksichtigen.</p> <p>2. Umwandlung des Abschnitts 2 in eine Sackgasse am Margueritenweg Wir bitten um eine Umwandlung des Abschnitts 2 von der Tulpenstraße zum Margueritenweg in eine Sackgasse am Margueritenweg, die mittels Feuerwehropollern eine Durchfahrmöglichkeit für Fußgänger und Fahrradfahrer ermöglicht. Diese Maßnahme halten wir für zielführend, um den in der Planung beschriebenen Charakter als Anliegerstraße sicherzustellen und Verkehr von der Kita nicht über die Einmündung Margueritenweg in die Sputendorfer Straße zu ermöglichen. Diese Maßnahme entspräche auch den Anforderungen des Verkehrsgutachtens, um einen sicheren Zugang zur Kita Dahlienweg für Radfahrer und Fußgänger ausgehend von der Sputendorfer Straße (insb. der Bushaltestellen Sonnenblumenweg und Irisweg) über den Margueritenweg verkehrsberuhigt zu ermöglichen (Gutachten: Verkehrerschließung der Kita Dahlienweg des Ingenieurbüros Staadt vom März 2021, Seite 7). Wir bitten freundlichst um Stellungnahme zu den oben aufgeführten Punkten. Vor Abschluss der Planung bitten wir Sie um einen Termin, um mit Ihnen die Punkte zu besprechen.</p>	<p>Zusammenfassung der Hinweise und Bedenken Bauabschnitt 2 und 1.2</p> <p>Mit den Unterzeichnern des Schreibens fand am 21.10.2021 einer erneute Anliegerversammlung im Saal der Gemeindevertretung statt.</p> <p>In den Kreuzungsbereichen wird die Fahrbahn mit einer Breite von mind. 4,75 m hergestellt. Eine weitere Minimierung der Fahrbahnbreite von 4,75 m auf 3,50 m ist für den Bereich vor den Grundstücken Dahlienweg 6 bis Dahlienweg 4 vorgesehen. Die APM, Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH, befährt den Abschnitt zwischen Tulpenstraße und Margueritenweg mit den großen Entsorgungsfahrzeugen (3-achsige Müllfahrzeuge). Die Einmündung in den Margueritenweg ist derzeit zu eng, die Straße zu schmal. Daher setzen die APM in dem kurzen Bereich die kleinen Entsorgungsfahrzeuge ein (2-achsige Müllfahrzeuge). Dieses wird weiter nach dem Ausbau erfolgen. Das Aufweiten der Einmündung für die großen Entsorgungs-LKW wird nur wenig Entspannung bringen bzw. ist nicht ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Fahrbahnbreite im Abschnitt 1.2. <p>In den Kreuzungsbereichen wird die Fahrbahn mit einer Breite von mind. 4,75 m hergestellt. Eine weitere Minimierung der Fahrbahnbreite von 4,75 m auf 3,50 m kann für den Bereich vor den Grundstücken Dahlienweg 12 (Mitte Gebäude) bis Mitte des Grundstückes Nr. 14 (vorhandener Baum) vorgesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Fahrbahnbreite im Abschnitt 2. <p>Eine weitere Minimierung der Fahrbahnbreite von 4,75 m auf 3,50 m ist für den Bereich vor den Grundstücken Dahlienweg 6 bis Dahlienweg 4 vorgesehen. Die Ausweisung des Bereiches als Sackgasse wird nicht erfolgen, da keine öffentlichen Flächen, im Bereich des Margueritenweges, für die Anordnung einer Wendemöglichkeit (Wendehammer) gegeben sind. Des Weiteren würde eine Bedienung der APM bei einer Sackgasse ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge nicht erfolgen. Es müssten Behältersammelplätze für die Anwohner mit der APM vereinbart werden. Die Anordnung von Pollern ist für die APM keine praktikable Lösung, da sie häufig beschädigt sind und dann mehr hindern als sie nutzen. Diese Problematik würde auch bei einem Einsatz der Feuerwehr und des Krankentransports bestehen.</p>
5	07.10.2021	<p>1. Ist Grunderwerb nicht vorgesehen bzw. eine Enteignung? Wäre bei einer anderen Entwicklung Grundstücke betroffen? 2. Was soll man sich unter Straßenaufbrüche und, Erneuerung des Einmündungsbereiches verstehen? 3. Werden Anlieger des Margueritenweges Kosten für die Baumaßnahme tragen müssen?</p>	<p>Die Grundstücksgrenzen sind nicht betroffen. Grunderwerb ist nicht vorgesehen. Der Einmündungsbereich wird mit ausgebaut, dass die Fahrsituation für die Entsorgungsfahrzeuge, die Feuerwehr und die Krankentransporte verbessert wird. Die Anlieger des Margueritenweges werden an den Kosten der Baumaßnahme nicht beteiligt (mit Ausnahme der Eckgrundstücke Dahlienweg / Margueritenweg).</p>
6	03.10.2021	Bitte für das Flurstück 433 eine Grundstückseinfahrt anstelle eines schmalen Fußweges planen.	Der Hinweis wurde in der weiteren Planung durch das Büro berücksichtigt.
7	21.09.2021	Bitte die Pflasterfläche "Zufahrt Dahlienweg 10" auf 3,5m Breite ausbauen!	Der Hinweis wurde in der weiteren Planung durch das Büro berücksichtigt.
8	03.10.2021	<p>Auch wenn ich nicht alle Ansichten teile, die dort vorgebracht wurden, muss ich feststellen, dass der Gemeindebeschluss B-15/072 zur Abfolge der Schritte bei der Planung und zur Bürgerbeteiligung NICHT eingehalten wurde! Ich bitte um einen um Begründung der abweichenden Verfahrensweise und zum anderen um Zusicherung, dass bei den noch folgenden Planungen in Stahnsdorf und im Blumenviertel dieser Beschluss eingehalten und die vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürger sichergestellt wird!</p> <p>Des Weiteren bitte ich, die Anzahl der Lichtmasten am Dahlienweg auf das absolut erforderliche Maß zu begrenzen und den Vorschriftenbezug, der der Festlegung zugrunde liegt, zu übermitteln.</p> <p>Auch ist in Zeiten des Klimawandels und weil aktuelle Studien die negativen Auswirkungen von Dauerbeleuchtung und LED-Lichtspektrum auf Pflanzen, Tiere und Menschen belegen, zu prüfen, ob die Beleuchtung für einen gewissen Zeitraum in der Nacht abgeschaltet werden kann! In Potsdam werden vergleichbare Überlegungen in bestimmten Bereichen zurzeit geprüft, um gegen die Lichtverschmutzung vorzugehen!</p>	<p>Die Vorgehensweise in der Abarbeitung der einzelnen Planungsschritte ist der derzeitigen pandemischen Situation geschuldet. Durch die Fraktionen wurde dennoch der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, eine Anliegerinformationversammlung in Präsenz durchzuführen. Die Versammlung fand am 30.09.2021 statt. Des Weiteren konnte die Entwurfsplanung der geplanten Straßenbaumaßnahmen auf der Homepage der Gemeinde Stahnsdorf eingesehen werden, so dass Anregungen, soweit es möglich ist, bei der weiteren Planung berücksichtigt werden können. Die Anmerkungen sollten bis zum 09.10.2021, bei der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3 in 14532 Stahnsdorf eingehen.</p> <p>Im Zuge des geplanten Straßenausbaues im Dahlienweg wird eine neue Straßenbeleuchtung mit LED- Ausstattung, einem Lichtpunktstand zwischen 25 - 30 m, einer Grundstücksabschirmung und einer Lichtsteuerung errichtet. Für die Bemessung der Beleuchtung erfolgt eine lichttechnische Berechnung. Das Aussehen der Leuchten orientiert sich an den bereits bestehenden Leuchten im Blumenviertel.</p>